

Justiz und Eidetik.

Von Dr. phil. Karl Schmeißing in Berlin.

Die eigenartigen Erscheinungen des eidetischen Sehens können für die forensische Theorie und Praxis in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sein. Sie ermöglichen u. U. außergewöhnliche Gedächtnisleistungen in der Aussage und vermögen scheinbare Widersprüche einleuchtend zu klären. Sie spielen ferner eine besondere Rolle in der Bewertung von Kinderaussagen und liefern neue Gesichtspunkte für die Beurteilung von Vorschauern und anderen Hellsehern, die gelegentlich vor Gericht erscheinen. In meinen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Studien zur Frage des zweiten Gesichts sind mir im Laufe der wissenschaftlichen Erkundung in den verschiedensten Volkskreisen mehrfach Fälle begegnet, die auch eine forensische Seite haben oder haben könnten und deshalb eine entsprechende klärende Darstellung verdienen¹⁾.

Die Erforschung der eidetischen Anlage ist in erster Linie das Verdienst von *Erich Jaensch*, Marburg²⁾. Da das eidetische Sehen noch vielfach mit lebhaften Vorstellungen usw. verwechselt wird, so gebe ich vorweg eine kurze Einführung, die vom normalen Sehen ausgeht und, Stufe für Stufe fortschreitend, allmählich vom „Sehen“ zum „Schauen“ und zum „Gesicht“ führt.

Ich sitze am Schreibtisch und fixiere aus etwa 1 m Entfernung die hell leuchtende Tischlampe, die allein im Zimmer brennt. Es ist kein Zweifel, daß ich etwas sehe, was auch wirklich da ist, denn ich kann die Lampe ja mit der Hand fühlen.

Nun aber, nach längerem Fixieren, schließe ich die Augen, decke die Hand darüber oder drehe die Lampe aus und wende die Augen zur Seite, an der Lampe vorbei. Obschon es nun dunkel ist, sehe ich doch etwas, denn nach kurzer Zeit beginnt sich vor meinen geschlossenen Augen eine Art farbiger Schattenriß der Lampe zu entwickeln, meist mit der Merkwürdigkeit, daß die Farben verkehrt sind, denn statt der originalen Farben der Lampe treten jetzt die sog. Komplementärfarben

¹⁾ Vgl. „Eidetische Studien zum Problem des Zweiten Gesichts“, Ztschr. f. Psychologie Bd. 139 (1936); „Gefühl und Wille im eidetischen und ‚okkulten‘ Erleben“, Bericht des 15. Deutschen Psychologenkongresses, Jena 1936; „Neue Kunde vom Zweiten Gesicht“, in „Heimat und Reich“, Monatshefte für westfälisches Volkstum, 1936, Heft 4; „Das zweite Gesicht und die Eidetik“, in „Niedersachsen“ 1930.

²⁾ *E. Jaensch*, Die Eidetik, 3. Aufl. 1933; *ders.*, Über den Aufbau der Wahrnehmungswelt, 2. Bd., 1927/1931; *ders.*, Die Fortbildung der Eidetik, in „Die Biologie der Person“, Berlin 1931; *ders.*, Grundformen menschlichen Seins, Berlin 1929, und zahlreiche weitere Schriften, die ebenso wie das übrige ausgedehnte eidetische Schrifttum am besten zusammengestellt sind bei *Th. Bonte*, Die eidetische Anlage, Leipzig 1934.

auf, statt Orange Blau, statt Rot Grün usw. Was ich sehe, ist ein sog. „Nachbild“. Wichtig für unseren Gedankengang ist es nun, daß die Lampe jetzt in der Form, wie ich sie sehe, und an der Stelle, wo ich sie sehe, nicht vorhanden ist. Wir haben hier den ersten Fall, daß wir etwas sehen, was nicht da ist.

Wir gehen einen Schritt weiter, indem wir ein Erlebnis von *O. Kroh*³⁾ schildern, der damals Lehrer an einer höheren Schule in Marburg war und sich gedanklich und experimentell viel mit diesen Dingen beschäftigte. Er hatte einmal eine große Anzahl mathematischer Sextanerarbeiten korrigiert. Ermüdet blickte er von der Arbeit auf und sah vor sich in der Luft ein aufgeschlagenes Heft stehen, eine Seite seiner Korrektur, in der er sogar die rote Schrift seiner Korrekturen verfolgen konnte. Das Bild blieb unbeweglich in der Luft stehen, auch wenn er den Kopf wandte, bis es schließlich zerfloß.

Bei dieser Erscheinung wurde also das Heft mit leiblichen Augen genau so gesehen, als ob es wirklich und greifbar in der Luft stände, es war kein Schattenbild, kein „Nachbild“ mehr wie im vorhergehenden Beispiel, sondern das Heft selbst naturgetreu abgebildet mit allen Einzelheiten. Und doch war kein Zweifel, daß es sich um ein rein subjektives Anschauungsbild handelte, das denn auch nach einiger Zeit verschwand. Wir haben es hier mit einer eigentlichen eidetischen Erscheinung zu tun und sehen, daß man etwas in vollkommen natürlicher Form sehen kann, was nicht da ist.

Indem wir wieder einen Schritt weiter gehen, wählen wir abermals einen Bericht von *Kroh*, der auch deshalb interessant ist, weil dieses Erlebnis den Forscher auf die starke Verbreitung der eidetischen Anlage bei Kindern und Jugendlichen aufmerksam machte.

Kroh hatte einmal seinen Schülern die Aufgabe gestellt, zu Hause naturwissenschaftliche Vorgänge zu beobachten. „Eines Tages erzählte ein 11-jähriger Schüler auf Grund einer solchen Beobachtungsaufgabe, wie eine Kreuzspinne ihr Netz anlegt. Die Schilderung des Jungen war lebendig und geradezu dramatisch. Es fiel auf, daß der Schüler dabei aufmerksam beobachtend zur Wandtafel blickte. Auf meine Frage: „Warum siehst du dauernd zur Tafel?“ antwortete er: „Da sehe ich es besser.“ „Was denn?“ „Die Spinne und das Netz.“ Der Schüler gab dann auf Verlangen die Stelle der Tafel genau an, an der er das Anschauungsbild des Netzes sah; auch die Spinne hatte ihren jeweils bestimmten Ort, wie er durch den Fortgang ihrer Tätigkeit gefordert war. — Die ganze Netzanlage, so wie er sie am Tage vorher in der freien Natur beobachtet hatte, vollzog sich hier vor ihm aufs neue im Bilde.“

Hier liegt also ein noch merkwürdigeres „Sehen“ vor, denn es war auch Bewegung in dem geschauten Bilde; die Spinne, die in Wirklichkeit gar nicht da war, exerzierte trotzdem dem Schüler alle ihre kunstreichen Wege und Geschäfte vor, und er brauchte nur zu schildern, was er „sah“.

Alle bisherigen Beispiele zeigen nun noch ein Moment, das sie von einem eigentlichen „Gesicht“ unterscheidet, sie sind nämlich nach einer

³⁾ *O. Kroh*, Subjektive Anschauungsbilder bei Jugendlichen, Göttingen 1922.

kurz vorher gesehenen Vorlage entstanden: Das Nachbild der Lampe erschien, nachdem die Lampe selbst fixiert worden war; das Sextanerheft *Krohs* erschien, nachdem es vorher gesehen worden war; die Spinne an der Schulwandtafel erschien, nachdem sie am Tage vorher genau beobachtet worden war. Es gibt nun aber auch Eidetiker, besonders Kinder, die imstande sind, auch ohne Vorlage reine Phantasievorstellungen mit so starker halluzinatorischer Deutlichkeit zu sehen, daß sie von der Wirklichkeit nicht unterscheidbar sind.

*Th. Bonte*⁴⁾ verweist u. a. auf folgende Kindheitserinnerung von *W. v. Kugelgen*, der schreibt: „Ganz unvergeßlich in dieser Beziehung ist mir eine Nacht geblieben, deren Eindrücke und Gesichte mir noch heute nach 56 Jahren so lebendig vorschweben, als wenn alles erst gestern vorgefallen wäre. Mitten in der Nacht erwachte ich und schlug die Augen auf. Das Nachtlicht war erloschen, doch konnte ich die Umrisse der Dinge deutlich sehen. — Bald aber unterschied ich auch noch etwas ganz anderes. Unter dem Bett der Eltern begann es sich zu regen und zu bewegen — und siehe da! — ein scheußliches Gesicht erschien, das eines Bären. Dann folgte eine ungeheure Tatze, und im Umschauen war die ganze Gestalt des Raubtieres vorgekrochen. Ihm folgten andere Tiere, und es war unglaublich, was aus dem engen Raume unter dem Bette alles vorquoll. Da waren Wölfe, Panther, Löwen, Vielfräße, Ameisenlöwen, Dachse, ja der ganze Inhalt meiner Arche Noah war zu natürlicher Größe angeschwollen. Das größte Entsetzen flößte mir ein Kalb ein. Es nahte sich meinem Bett auf sehr bedenkliche Weise, und die Schandtat sah ihm aus den Augen. Ich wollte schreien, doch mußte ich fürchten, mich dieser Bestie nicht noch bemerklicher zu machen und hielt ein Weilchen an mich. Bald aber steigerte sich die Angst dermaßen, daß ich, mit Hintansetzung aller klugen Rücksicht, dennoch laut und vernehmlich in die Lärmtrompete stieß.“ —

Eine Phantasiegestaltung also ohne direkte Vorlage, in der das kindliche Interesse für Tiere die Spukformen gebildet hat.

Ähnlich ein anderer Bericht von *Bonte*⁵⁾: Ein sehr lebhafter Schüler in einer Hamburger Schulklassen war von seinen eidetischen Bildern oft so eingenommen, daß die wirkliche Umwelt völlig für ihn versank. Als er im zweiten Schuljahr — also im Alter von etwa 8 Jahren — einst im Unterricht von der Arbeit der Feuerwehr erzählen sollte, erlebte er als Anschauungsbild einen Brand, den er äußerst plastisch anschaulich, sichtlich unter größter innerer Erregung, berichtete. „Er hörte das Signal und das Rattern des Feuerwehrautos; die Klasse belebte sich mit Feuerwehrleuten, und die Flammen schlugen empor. Als es nach 20 Minuten läutete, fand er sich erst allmählich wieder in die Wirklichkeit zurück.“

Man könnte darauf hinweisen, daß der Schüler immerhin aufgefordert wurde, den Brand zu schildern, aber es gibt auch hochgradig eidetische Kinder, denen diese Erscheinungen spontane und alltägliche Erlebnisse sind. Das Vorstellungsleben dieser Kinder läuft mehr oder weniger vollständig in sichtbaren und bewegten Bildern ab, die mit offenen Augen gesehen werden. „Diese Bilder liefern einen getreuen Spiegel für alles, was den Kindern wichtig, interessant, erfreulich oder unangenehm ist“ (*Bonte*). Diese jugendlichen Eidetiker sind deshalb auch imstande, ihre Anschauungsbilder im Zeichenunterricht

⁴⁾ A. a. O.

⁵⁾ A. a. O.

zu verwenden oder ein Gedicht, das sie aufsagen, von dem eidetischen Bilde abzulesen. Manche werden beim Lesen durch eidetische Bilder gestört, die den gedruckten Text überdecken. Ein Mädchen wurde im Alter von 13 $\frac{3}{4}$ Jahren für die Aufnahme auf eine höhere Schule geprüft und nach einer mineralogischen Reihe gefragt, die ihr nicht mehr in Erinnerung war. Aber rechtzeitig erschien, nur ihr selbst sichtbar, an der Wandtafel der Text der Gesteinsnamen, in der gleichen Schrift, in der sie acht Wochen vorher von der Lehrerin angeschrieben worden waren.

Es handelt sich also in diesen Fällen, wie nochmals hervorgehoben werden mag, nicht um ein „Vorstellen“, sondern um ein buchstäbliches, optisches Sehen mit offenen Augen. Viele Kinder und Jugendliche sehen also teilweise anders und mehr als die Erwachsenen, sie sind auch in dieser Hinsicht nicht Erwachsene im Kleinformat, sondern eigener Art. Ihre Aussagen sind also entsprechend zu werten, und wir können schon hier auf zwei Folgerungen hinweisen, die sich aus den dargelegten Tatsachen ergeben: 1. können diese eidetischen Bilder eine besonders zuverlässige Grundlage detailreicher Erinnerung und damit der Aussage sein, ähnlich wie in der mineralogischen Prüfungsfrage; 2. kann, in gewissem Gegensatz dazu, der Fall eintreten, daß ein Kind mit subjektiver Berechtigung versichert, etwas gesehen zu haben, was in Wirklichkeit nicht da war. Welcher von diesen beiden Fällen jeweils vorliegt, muß die Einzeluntersuchung des Eidetikers ergeben.

Die Forschung hat nun gezeigt, daß diese eidetische Anlage wahrscheinlich schon vor dem Schulalter recht häufig ist, aber schwer nachgewiesen werden kann. Bei Schulanfängern ist sie eine vielfach beobachtete Erscheinung, im 10. Lebensjahre ist die Zahl der eidetischen Kinder bereits etwa auf die Hälfte gesunken, im Beginn der Reifezeit scheint sich ein neuer Anstieg auszuprägen, mit dem 14. Lebensjahre kommen die Erscheinungen in den meisten Fällen zum Abklingen. Aber in seltenen — z. T. auch von mir beobachteten — Fällen entsteht die Fähigkeit in der Reifezeit neu oder bleibt bis in das Erwachsenenalter hinein erhalten. Die Zahl der jugendlichen Eidetiker — es gibt viele Intensitätsgrade von der latenten bis zur hochgradig manifesten Anlage — ist in den einzelnen Landschaften Deutschlands verschieden, in Sachsen hat man so gut wie nichts finden können, an anderen Orten steigen die Ziffern bis zu 50 und mehr v. H. Diese Fragen sind noch nicht restlos geklärt. Die eidetischen Erscheinungen sind auch nicht auf das Auge beschränkt, sondern treten, wenn auch seltener, auch auf anderen Sinnesgebieten auf. Visuelle und akustische Erlebnisse verbinden sich in manchen Fällen.

Da die eidetische Fähigkeit also in der Reifezeit stehenbleiben oder neuentstehen kann, so gibt es auch erwachsene Eidetiker. Ihre Zahl ist wesentlich geringer als die der eidetischen Schulkinder und nur auf wenige Prozent zu schätzen, aber es gibt doch recht ausgeprägte Fälle. Zu ihnen gehören nach meinen Untersuchungen u. a. auch die in Niederdeutschland bekannten Vorschauer („Spökenkieker“). Einige Beispiele mögen zeigen, wie deutlich die Erscheinungen werden können.

Der aus der deutschen Literaturgeschichte bekannte *Nicolai* sah während einer gesundheitlich depressiven Periode eine ganze Gesellschaft von imaginären Personen bei sich im Zimmer, deren Unterhaltung er hörte. Er konnte dem anwesenden Arzte und seiner Frau schildern, was die Gesellschaft trieb. Goethe hat ihn daraufhin als „Proktophantasmisten“ in der Walpurgisnacht verewigt, obschon er selbst von Erscheinungen dieser Art nicht frei war. *Gustav Frenssen* sah die Gestalten seiner ersten Romane so deutlich bei sich im Zimmer stehen, daß er, wenn nötig, einen Bogen um die Stelle machte, wo sie standen. Er hörte sie sprechen, lachen und weinen und brauchte nur zu „protokollieren“, was sie sagten⁶⁾. Andere eidetische Dichter hat *O. Kroh* geschildert⁷⁾. *Kroh* untersuchte auch einen Rechenkünstler, Dr. *Rückle*, dessen erstaunliche Leistungen sehr unterstützt wurden durch seine Fähigkeit, die ihm genannten Zahlen, nur ihm selbst sichtbar, zu sehen und rechnerisch zu verarbeiten⁸⁾. Ähnlich kann die eidetische Anlage von Schachblindspielern verwendet werden. Für Künstler ist sie in manchen, aber keineswegs in allen Fällen eine Voraussetzung ihres Schaffens. In einem von mir beschriebenen Falle ist eine 35jährige Frau imstande, jede ihr bekannte Person zu „zitieren“ und sie, am besten vor dunklem Hintergrund, wirklichkeitsgetreu zu sehen. Eine Verwandte z. B., die weit entfernt wohnt, tritt in dieser Weise sichtbar in das Zimmer, setzt sich mit einem Buch in einer für sie kennzeichnenden Haltung in einen Sessel und verläßt das Zimmer wieder. Phantasien auf dem Flügel werden gespielt, indem gleichzeitig die Noten sichtbar vor den Augen vorbeilaufen. Eine Frau in Hamburg war gewohnt, den Sohn einer benachbarten Familie auf dem Balkon der Wohnung zu sehen, die mit der ihrigen in gleicher Höhe lag. Sie hatte nun eines Tages erfahren, daß der Junge ertrunken war, sah ihn aber trotzdem noch einmal auf dem Balkon. In sehr seltenen Fällen tritt auch die Umkehrung dieser Erscheinungen auf, es wird etwas nicht gesehen, was wirklich da ist (negative Halluzination). Erregung, Ermüdung und andere körperlich-seelische Sonderzustände begünstigen das Auftreten solcher Erscheinungen. *Mussolini* sagte in einer Proklamation an die Abessinienarmeen, die Soldaten würden das Bild des Duce über dem Schlachtfeld erscheinen sehen. Er appellierte damit an die bewegliche eidetische Fähigkeit der Italiener, die nach Forschungen von *E. Jaensch* bei Südvölkern häufig ist. Als Vorlage für die Erscheinung wurden zur Seite der Vormarschstraßen große, einem Projektionsschirm ähnliche Leinwandflächen aufgestellt, mit dem Kopf *Mussolinis* im Stahlhelm. Sie waren in Zeitungssillustrationen wiedergegeben.

Alles in allem sind diese Dinge auch in Deutschland nicht so selten,

⁶⁾ *G. Frenssen*, „Grübeleien“ und „Möwen und Mäuse“, vgl. auch meine oben genannte Arbeit „Eidetische Studien zum Problem des Zweiten Gesichts“.

⁷⁾ *O. Kroh*, Eidetiker unter deutschen Dichtern. Ztschr. f. Psychologie, Bd. 85, Heft 1—4 (1920).

⁸⁾ *Ders.*, Eine einzigartige Begabung usw., Göttingen 1922.

daß man sie ganz vernachlässigen dürfte, wenn auch die Zahl der erwachsenen Eidetiker, wie gesagt, weit geringer ist als die der eidetischen Schulkinder. Aber es gibt auch erwachsene Eidetiker, die diese Erscheinungen so gewohnt sind, daß sie ihnen als eine selbstverständliche und normale Art des Vorstellungslebens erscheinen. Mehrere meiner Versuchspersonen glaubten, daß alle Menschen mit lebhafter Phantasie gleiche Erlebnisse hätten und waren erstaunt, von der relativen Seltenheit dieser Erscheinungen zu hören. Sie regen sich deshalb auch nicht darüber auf, während andere, deren Gesichte sich von dem übrigen Vorstellungsleben scharf abheben, erschreckt und geängstigt werden. Sie gehören infolgedessen zu dem „gequälten Geschlecht“, wie *Annette von Droste-Hülshoff* die westfälischen Vorschauer nennt. Bei den meisten eidetischen Erscheinungen ist das Bewußtsein der Nichtwirklichkeit ohne weiteres gegeben, aber es kommen doch Fälle vor, in denen halluzinatorische Deutlichkeit und Naturtreue des Erlebnisses zu einer vollständigen Wirklichkeitstäuschung führen. Über die Vorschau von Bränden z. B. wird berichtet, daß der Seher die Flammen sieht, die Brandglocke und das Rasseln der heranfahrenden Spritze hört und selber dem Brande zueilt, bis das Verschwinden der Erscheinung ihm zu seiner größten Überraschung ihre visionäre Art offenbart.

Die eidetische Forschung hat das große Verdienst, die Anerkennung dieser Erscheinungen gefördert zu haben, die vielfach in Zweifel gezogen oder mit Schärfe abgelehnt wurden. Es ergibt sich zugleich auch, warum sie abgelehnt wurden: Der Eidetiker sieht sie und versichert ihre Tatsächlichkeit, der nichteidetische Kritiker sieht sie nicht und lehnt sie deshalb ab; jeder urteilt nach seinen eigenen Erfahrungen. Es muß also anerkannt werden, daß solche Erscheinungen bei entsprechend veranlagten Menschen möglich sind, und daß sie sich in hochgradigen Fällen bis zur Wirklichkeitstreue und Wirklichkeitstäuschung steigern können, auch bei im übrigen normalen und gesunden Menschen.

Die eidetische Anlage ist unabhängig von der Intelligenz; sie tritt sowohl bei Hilfsschulkindern wie bei hochbegabten Schulkindern auf⁹⁾. Eine ähnliche Beziehungslosigkeit besteht nach meinen Erfahrungen auch bei den Erwachsenen. Recht deutlich hat sich aber eine Beziehung zu konstitutionellen Typen erwiesen, von denen besonders der lebhaft-bewegliche und mitteiltsame B (basedowide) und der starr-verschlossene T (tetanoide) Typus hervorzuheben sind⁹⁾. Die Beweglichkeit des B-Typus äußert sich auch in der leichten Beeinflussbarkeit seiner eidetischen Bilder, die auf leichte Impulse hin vielseitig wechseln und einen getreuen Spiegel des geistig-seelischen Lebens abgeben können. Die eidetischen Bilder der T-Typen sind starr und werden mehr als fremd und von außen her kommend empfunden. In den praktischen Einzelfällen zeigt sich meist eine Mischung beider Formen.

⁹⁾ Vgl. u. a. *Bonte* a. a. O. und außer den bereits genannten Autoren auch *W. Jaensch*, Grundzüge einer Physiologie und Klinik der psychophysischen Persönlichkeit, Berlin 1926.

Es wäre falsch, die eidetischen Erscheinungen als pathologische Halluzinationen aufzufassen. Dagegen spricht ihr besonders häufiges Auftreten im Kindes- und Jugendalter sowie die auch von mir beobachtete Tatsache, daß erwachsene Eidetiker vielfach geistig und körperlich recht gesunde Menschen sind, die durchaus lebenspraktisch und Träumereien abgeneigt sein können. Das schließt natürlich nicht aus, daß sich auch von der Eidetik her, ebenso wie auf zahlreichen anderen Gebieten, Übergänge zur Pathologie ergeben, aber man muß auch in dieser Frage den psychologischen und den psychiatrischen Standort unterscheiden, den psychologischen, der den gesunden Normalfall in die Mitte stellt und krankhafte Erscheinungen als peripher wertet, und den psychiatrischen, der vom Krankheitsfall ausgeht und daher auch die Variationen des normalen Lebens leichter in den Schein des Anormalen und Morbiden zieht. Das schließt natürlich nicht aus, daß gerade die Übergangsformen von der pathologischen Übersteigerung her besonders deutlich belichtet werden können.

Es ist offensichtlich, daß diese eidetischen Erscheinungen nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Erwachsenen in entsprechend gelagerten Fällen für die juristische Wahrheitsfindung von Bedeutung sein können.

Bisher ist in dem mir bekannten forensischen Schrifttum nur die eine Seite der eidetischen Anlage hervorgehoben worden, daß sie nämlich eine Grundlage ungewöhnlich zuverlässiger Erinnerungsfähigkeit, also eine besonders gute Gedächtnisstütze sein kann.

1910 wurde in Berlin der Fall R. verhandelt. Es handelte sich um die Frage, ob ein etwa 14jähriges, geistig beschränktes Mädchen, Else K., längere Zeit in der Wohnung des Angeklagten R. gewesen war. Die Polizei hatte das bejaht, weil das Mädchen ungewöhnlich genaue Angaben über ein Zimmer in der Wohnung des R. machen konnte, die als unmöglich erschienen, wenn Else K. nur einen flüchtigen Blick in das Zimmer geworfen hatte. Aber in entsprechenden Versuchen, die *Placzek*¹⁰⁾ in seiner Wohnung anstellte, zeigte Else K. eine ver-

¹⁰⁾ *Placzek*, „Zur forensischen Bedeutung des Merkfähigkeitsgrades“, Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, VI, 1910; *ders.*, „Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger“, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, XVIII, 1904. — *Alsberg*, Der Fall Riedel und seine Lehren, Ztschr. f. Sex.-Wiss. VI, 1910. — *Plaut*, „Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß“, Leipzig 1931. (Die kurzen Ausführungen *P.s* zur eidetischen Frage sind für den heutigen Stand der Forschung nicht mehr ausreichend.) — *Mönkemöller*, „Psychologie und Psychopathologie der Aussage“, Heidelberg 1930, geht auf eidetische Probleme nicht besonders ein. — *Seelig*, „Die Ergebnisse und Problemstellungen der Aussageforschung“ in „Ergebnisse der ges. Medizin“, Bd. XIII, 2. Hälfte, 1929, verweist kurz auf die eidetischen B- und T-Typen. — *Müller-Heß* und *Elisabeth Nau*, „Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen“ in „Jahreskurse für ärztliche Fortbildung“, Heft 9, 1930 heben die Bedeutung der eidetischen Anlage als Gedächtnisstütze hervor. — *Marbe*, „Der Psychologe als Gerichtsgutachter“ (Stuttgart 1926) geht auf die Eidetik nicht ein. Ein von ihm erwähnter Versuch *Kosogs*, der den Einfluß der Suggestion bei Kindern zeigen soll, ist wohl eidetisch zu deuten. *Kosog* hatte den Kindern einer Schulklasse zunächst aus

blüffende Merkfähigkeit für die kleinsten Einzelheiten der Zimmer, auch nach sehr kurzem Ansehen. Von einem Bilde „Bauernstube“¹¹⁾ gab sie von 76 vorhandenen Einzelheiten nicht weniger wie 74 spontan, ohne Einzelfragen, richtig an. Eine eigentliche methodisch-eidetische Untersuchung konnte damals (1910) noch nicht stattfinden, aber eine starke eidetische Anlage ist als Voraussetzung der außergewöhnlichen Erinnerungsleistung wahrscheinlich.

In einem anderen Falle befreite die eidetische Fähigkeit zur Reproduktion mehr oder weniger weit zurückliegender Wahrnehmungen einen Untersuchungsgefangenen von Haft und Mordverdacht.

In Erfurt lief im Jahre 1934 ein Verfahren wegen Ermordung von B. Anfänglich war Erich H. des Mordes beschuldigt worden. Dieser hatte nun, als er schon 2 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, die genaue Schilderung zweier Filme schriftlich niedergelegt, die er im Kino in Langensalza mit seiner Frau gesehen hatte, an dem gleichen Abend, an dem B. in Nängelstedt die tödliche Schußwunde erhielt. Der Staatsanwalt äußerte nun Bedenken, ob dem Erich H. die Kenntnis dieser Filme nicht von dritter Seite vermittelt worden sei, und veranlaßte eine Untersuchung der Gedächtnisfähigkeit des Beschuldigten durch Prof. *Jaensch*, Marburg. Dieser wies im eidetischen Experiment und in entsprechenden Gedächtnisprüfungen eine hochgradige eidetische Anlage und eine darauf beruhende außergewöhnliche Erinnerungsfähigkeit für visuelle Wahrnehmungen nach, während für akustische Wahrnehmungen das Gedächtnis nicht über das Normale hinausging. An dem fraglichen Abend waren die beiden Filme, die Erich H. gesehen hatte, zum ersten Male in Langensalza gegeben worden, bei der zweiten Aufführung war H. bereits in Haft. Es war also mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß H. an jenem Abend tatsächlich im Kino in Langensalza war. Damit erschien sein Alibi gesichert¹²⁾.

Aber die eidetische Anlage hat, wie gesagt, auch eine andere Seite, und auch diese kann juristisch bedeutsam werden, weil sie zu Täuschungen über die Wirklichkeit führen kann. Wenn *O. Kroh* in dem eingangs genannten Beispiel ein Sextanerheft vor seinen Augen

der Nähe einen Zettel gezeigt, in dessen Mitte mit schwarzer Tinte ein kleiner Punkt angebracht war. Nach wiederholtem Betrachten des Punktes im Vor- und Zurückgehen vertauschte er den Zettel unbemerkt mit einem andern, auf dem sich kein Punkt befand. Dennoch sahen 65 % der Kinder den Punkt noch weiterhin — wahrscheinlich eidetisch!

Ein weit einfacheres Beispiel für die Suggestibilität von Kindern lieferte übrigens ein zu mancherlei fröhlichen Scherzen aufgelegter Lehrer in einer ländlichen Volksschule. Er stellte die Frage: „Gibt eine weiße Kuh weiße oder schwarze Milch?“ Gelächter; Antwort: „Eine weiße Kuh gibt weiße Milch!“ Lehrer: „Welche Milch gibt denn eine schwarze Kuh?“ Antwort: „Eine schwarze Kuh gibt auch weiße Milch!“ Der Lehrer stellte sich dann ungläubig, und es dauerte nicht lange, bis ein Kind triumphierend mit der Antwort herauskam: „Eine schwarze Kuh gibt schwarze Milch!“

¹¹⁾ Vgl. die Abbildung bei *Herm. Weil*, Aussagepsychologische Untersuchungen an integrierten Persönlichkeitstypen. Ztschr. f. angew. Psychologie Bd. 37 (1930).

¹²⁾ Der Fall und seine eingehende psychologische Untersuchung ist ausführlich dargestellt in: Beiträge zur forensischen Psychologie, herausgeg. von *E. R. Jaensch* (Marburg), IV, Strukturpsychologische Untersuchung eines forensischen Falles (Psychologische Analyse eines Alibibeweises an einem des Mordes Beschuldigten) von *H. Eilks*, *G. H. Fischer*, *F. Fricke*, mit Einführung von *E. R. Jaensch*, in: Ztschr. f. angew. Psychologie und Charakterkunde, Bd. 51, Heft 3 und 4 (1936).

naturgetreu in der Luft stehen sah, so war er sich darüber klar, daß er nur eine eidetische Erscheinung sah. Auch *G. Frenssen* wußte, daß die Gestalten, die er sah und hörte, und deren Gespräche er fast wie ein Unbeteiligter „protokollierte“, dennoch nur Schöpfungen seiner eigenen Phantasie waren. Aber es gibt andere Gesichter dieser Art, die zu echten Täuschungen führen, besonders dann, wenn sie unverhofft auftauchen und für den „Seher“ eine seltene und daher ungewohnte Erscheinung sind.

Eine Frau von jetzt 49 Jahren, kräftig und gesund, deren Mann Eisenbahner ist, berichtet mir u. a. folgendes:

„Am 9. November 1933 um 11 Uhr 15 vormittags, als ich dem Zuge entstieg, sah ich in einem Eisenbahnwagen meinen Mann stehen; das Bild bewegte sich nicht, ganz deutlich ohne allen Zweifel in etwa 10 m Entfernung. Ich regte mich keineswegs auf, da ich ja darauf geschworen hätte, daß es wirklich mein Mann war. Ich hatte eine Unterredung (mit einem Reisegefährten) über die am 10. November 1933 stattfindende Wahl, und könnte nur, da ich glühende Anhängerin des Führers bin, eine gewisse Erregung, in Erwartung des Ausganges der Wahl, in mir getragen haben. Das Bild, in Lebensgröße, kam völlig unerwartet, ich empfand es völlig als Wirklichkeit. Ich sah meinen Mann so deutlich: seine Uniform, sein gutes, ernstes Gesicht und freute mich, daß er mit mir nach Hause gehen konnte. Ich ging durch die Sperre, und als der Bauer (der Reisegefährte, mit dem sie sich unterhalten hatte) mir Platz in seinem Wagen bietet, danke ich und warte auf meinen Mann. Aber er kommt nicht, ich ging langsam und dachte, daß er doch käme. Ich fragte einen Beamten, ob mein Mann noch beschäftigt sei, der mir aber sagte, mein Mann sei in M. und nicht in B. Als später mein Mann mir erzählte, daß er gar nicht im Güterwagen stand, daß er überhaupt in M. gewesen sei, war ich mir erst klar, daß es wieder das zweite Gesicht war. (Berichterstatteerin hat noch mehr Erscheinungen ähnlicher Art gehabt.) Dieses war um so klarer, da es am hellen Tage war und ich, als ich mich mit dem Bauern über Adolf Hitler unterhielt, bestimmt nicht an meinen Mann dachte, als ich ihn plötzlich sah!

Mit Schaudern dachte ich daran, wenn ich einmal als Augenzeuge irgendeines Vorganges oder eines Verbrechens vor Gericht stehen müsse, ich kann doch nichts Bestimmtes behaupten, wenn ich solchen Täuschungen unterworfen bin.“

Zweifellos hätte die Frau, wenn sich der Fall nicht aufgeklärt hätte, mit voller subjektiver Berechtigung unter Eid aussagen können, sie haben ihren Mann in B. gesehen. Die eidetisch-wissenschaftliche Kenntnis dieser Vorgänge zeigt, daß sie ihn auch wirklich gesehen haben kann, obschon er tatsächlich anderswo war. Ihre Aussage würde also z. B. für einen Alibibeweis in diesem Falle ohne Bedeutung sein. Ebenso wäre es falsch, die Frau etwa unter Verfolgung zu setzen, weil sie eine unrichtige Aussage gemacht hat. Ihre Aussage ist subjektiv richtig, objektiv unrichtig, aber sie kann gar nicht anders aussagen. Falls andere Zeugen die Abwesenheit des Mannes beschworen hätten, so würden sich die Aussagen völlig widersprechen und trotzdem beide subjektiv richtig und gutgläubig sein.

Auch in anderen Fällen sind diese eidetischen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ein Lokomotivführer z. B. könnte unter Umständen, wenn er starker Eidetiker ist, das Signal für freie Durchfahrt sehen,

auch wenn es tatsächlich auf Halt steht; dunkler Hintergrund — z. B. eine dunkle Wolke hinter dem Signal — würde dieses eidetische Sehen begünstigen, ebenso Erregung oder Ermüdung. Auch kann u. U. statt Rot Grün gesehen werden, da Grün die Komplementärfarbe von Rot ist und schon im normalen Nachbild, das mehr oder weniger allen Menschen eigen ist, Grün nach Rot erscheinen kann. Man kann sich leicht davon überzeugen, wenn man kurze Zeit in die untergehende rötliche Abendsonne starrt; es folgt dann gewöhnlich ein Tanz grüner Sonnen vor den Augen. Da die Eisenbahnsignale mehrfach sind, die Hebelstellung mit dem Lichtwechsel Rot-Grün verbinden, die Lokomotive stets doppelt besetzt ist und die Beamten in langer Gewöhnung auf genaue Unterscheidung eingestellt sind, so ist das Gefahrmoment natürlich angesichts der geringen Zahl erwachsener Eidetiker recht klein, aber es spricht doch für ergänzende mechanische Sicherungen (Blocksystem) und für die Ausschließung starker Eidetiker von Berufen dieser Art. Gegebenenfalls werden dann eidetische Möglichkeiten auch im juristischen Verfahren zu beachten sein.

Wieder in anderen Fällen werden eidetisches Gesicht und Wirklichkeit wohl zur Zeit des Gesichts unterschieden, aber die Grenzen verfließen nachträglich in der Erinnerung, ebenso wie das auch bei Traumerlebnissen der Fall sein kann.

*Heller*¹³⁾ berichtet die Selbstaussage eines 60jährigen hohen Verwaltungsbeamten in Wien, der von Kindheit an Eidetiker war: „Ich bin etwa nach Jahresfrist, bisweilen auch schon nach wenigen Monaten nicht mehr imstande, anzugeben, was wirklich geschehen und erlebt ist, und was meine Phantasietätigkeit ohne mein Hinzutun abgeändert und hinzugefügt hat¹⁴⁾. Ich würde es für durchaus möglich halten, daß Personen ähnlicher Veranlagung, die über Erlebtes oder Geschehenes etwa vor Gericht Auskunft geben sollen und sich über die Verhältnisse ihrer optischen Reproduktionsfähigkeit nicht hinlänglich im klaren sind, in dem Glauben, unbedingt Wahres zu berichten, falsch aussagen. Ich selbst würde in keiner solchen Angelegenheit einen Eid ablegen.“

*Bonte*¹⁵⁾ weist in diesem Zusammenhange auch auf die erhöhte Suggestibilität gerade der eidetischen B-Typen hin.

Dem eidetischen B-Typus entspricht in der Typologie von *E. Jaensch* der „integrierte Typus“, von dem *W. Thomas*¹⁶⁾ sagt, daß die „Aussage eines Integrierten, durch viele Ursachen bedingt, von einer objektiv richtigen Äußerung weit abweichen kann“. Er verweist insbesondere auf das Gebiet der Zeugenaussage, das Behaupten und Verbreiten nicht wahrer Tatsachen, falsche Anschuldigungen usw. „Hierbei erhöht sich

¹³⁾ *Heller*, Eidetik und Psychologie der Aussage, Ztschr. f. angew. Psychologie Bd. 35, 1930.

¹⁴⁾ Während der oben berichtete von *E. Jaensch* untersuchte Mordfall B. das mit photographischer Treue arbeitende sog. „bewahrende“ Gedächtnis zeigte, tritt hier das „verarbeitende“ Gedächtnis hervor, beides auf eidetischer Grundlage.

¹⁵⁾ A. a. O.

¹⁶⁾ *W. Thomas*, Die strafrechtliche Bedeutung der sog. Integrierten Persönlichkeitstypen von *E. R. Jaensch*, Ztschr. f. angew. Psychologie Bd. 35, 1930.

die Gefährdung noch dadurch, daß die IT (integrierten Typen) bei ihren Äußerungen jede Vorsicht meiden und die Richtigkeit ihrer Aussagen mit besonders lebhafter Schärfe betonen, weil sie infolge der großen ‚greifbaren‘ Deutlichkeit („sie sähen es ja noch ganz deutlich vor sich“) der Reproduktion und ihrer Neigung, die Situation noch einmal zu leben, im Innersten von der Richtigkeit ihrer Aussagen überzeugt sind“.

Da die eidetische Anlage im Schulalter besonders häufig ist, so hat sie für alle Kinderaussagen natürlich erhöhte Bedeutung. Auf der Reise saß mir einmal ein Vater mit seinem etwa 4jährigen Sohne am Fenster des D-Zuges gegenüber. Der Vater machte den Jungen auf eine Windmühle aufmerksam, die das Kind stark fesselte, die aber bald den Blicken entschwand. Kurz darauf zeigte das Kind mit dem Rufe: Windmühle! Windmühle! aus dem Fenster. Der Vater begann nun den Jungen sehr ernsthaft zu ermahnen, daß er nicht „lügen“ dürfe, es sei ja gar keine Windmühle mehr da. Es ist sehr wohl möglich, daß das Kind die Windmühle wirklich eidetisch sah. Ein mir bekannter Universitätsdozent sah als Kind die Cholera, von der er gehört hatte, leibhaftig als eine Mischung von Drache und Tausendfuß am Himmel, und es ging ihm jahrelang nach, daß man ihm nicht glauben wollte. In einem Berliner Gymnasium war im Religionsunterricht der Quarta von Luthers Auseinandersetzung mit dem Teufel auf der Wartburg die Rede gewesen. Zwei Jungens, die während der Pause in der Klasse geblieben waren, hatten nun an der Wand ebenfalls den Teufel gesehen und ihm, nach Luthers Vorbild, ein Tintenfaß an den Kopf geworfen. Die Folge war gleichfalls ein großer Tintenfleck an der Wand, der nun zu einer entsprechenden Untersuchung führte. Der Leiter der Schule war einsichtig genug, den Fall, der aller Wahrscheinlichkeit nach eidetischer Art war, nicht tragisch zu nehmen. In einem westfälischen Dorfe war der Pfarrer gestorben und beerdigt worden, natürlich auch unter Teilnahme der Schulkinder, für die das sicherlich ein eindrucksvolles Erlebnis war. Einige Tage darauf waren die Kinder während einer Schulpause in die Kirche gekommen und sahen den verstorbenen Pfarrer in vollem Ornat auf der Kanzel stehen. Das aufregende Erlebnis der Erscheinung eines „Wiedergängers“ schlug natürlich starke Wellen, weit über die Grenzen des Dorfes hinaus. Bei eidetischen Schuluntersuchungen wurden mir mehrfach spontane Erscheinungen mitgeteilt: Wölfe, schwarze Männer, die sich bekämpften, ein Weihnachtsmann u. a. waren den Kindern erschienen und hatten sie geängstigt. Auf Grund der vorhergegangenen eidetischen Untersuchungsergebnisse konnte ich die Kinder beruhigen. Kindererlebnisse dieser Art haben keine juristische Beziehung, aber es ist notwendig, von ihnen zu wissen, um entsprechende Aussagen richtig einschätzen zu lernen. Denn sie werfen auch ein Licht auf andere Aussagen, die u. U. das Schicksal eines Menschen gefährden können. So z. B. in Prozessen wegen sittlicher und anderer Vergehen an Kindern, bei denen immerhin die Möglichkeit gegeben ist, daß eidetische Jugendliche, deren Phantasie erregenden Träumereien nachgeht, derartige

Dinge auch sehen und mit subjektiver Berechtigung, aber objektiver Unrichtigkeit entsprechende Aussagen machen.

Kennzeichnend für derartige Möglichkeiten ist z. B. folgender Fall. Im Sommer 1936 war in einem Landheim, das etwa 60 durchschnittlich 14jährige Mädchen mit ihren Führerinnen beherbergte, mitten in der Nacht große Aufregung entstanden. Drei der Mädchen schliefen im Krankenzimmer, und die eine von ihnen war um 1 Uhr aufgestanden, um den beiden anderen, die an leichter Halsentzündung litten, die Umschläge zu erneuern. Das Mädchen hatte nun gesehen, wie ein Kerl über die Treppe in das Haus eindrang, und eins der anderen hatte bereits die Hand des Kerls am Halse gefühlt. Das gellende Hilfesgeschrei der drei alarmierte das ganze Haus, man telephonierte an die Nachbarn und den Gendarmen, der auch am folgenden Morgen eine eingehende Untersuchung anstellte, aber nichts Verdächtiges finden konnte. Einige Zeit nachher hörte ich von diesem Vorfall, und meine Vermutung, daß die ganze Angelegenheit auf eidetische Ursachen zurückzuführen sei, bestätigte sich in der experimentellen Untersuchung. Die Urheberin des nächtlichen Alarms erwies sich als ziemlich hochgradige Eidetikerin, mit den Kennzeichen des überwiegend tetanoiden Typs, der am ersten dazu neigt, derartige Erscheinungen nicht als Produkt der eigenen Phantasie, sondern als objektive Wirklichkeit zu nehmen. Auch die beiden anderen Mädchen waren, wenn auch schwächer, so doch deutlich eidetisch veranlagt. Daß bei der einen von ihnen durch „psychische Infektion“ die Halluzination einer Tastempfindung (Griff am Halse) aufgetreten war, erschien in Verbindung mit dem bereits vorliegenden Halsleiden ohne weiteres als möglich. Die Aufklärung des Falles hatte offensichtlich eine beruhigende Wirkung, wie das auch in anderen Fällen zu beobachten war.

Schließlich hat sich bereits mehrfach der Fall ereignet, daß erwachsene Vorschauer („Spökenkieker“) vor Gericht oder anderen Behörden erscheinen mußten. Gewöhnlich stehen die Polizei oder der Untersuchungsrichter diesen Dingen mehr oder weniger ratlos gegenüber. Das ist auch nicht weiter verwunderlich bei einer Erscheinung, die im In- und Auslande viel umrätselt ist und sogar auch dem Seher selbst vielfach ihrem Ursprunge nach als große Unbekannte erscheint. In meinen Untersuchungen, die noch weitergeführt werden, hat sich nun die eidetische Grundlage dieser „Vorgesichte“ und mancher anderen Gesichte auch im Experiment erwiesen. Das bedeutet zunächst die grundsätzliche Anerkennung der Gesichte, soweit sie Wahrnehmungsercheinungen sind. Die Vorschauer sehen wirklich einen Brand oder einen Leichenzug und andere Motive, aber als subjektive eidetische Halluzination. Die prophetische Komponente dieser Gesichte, d. h. die Frage, ob diese Gesichte wirklich eine Zukunftsbedeutung haben, ist eine Frage für sich und in den meisten Fällen mit natürlichen psychologischen Mitteln zu klären. Ich komme in einem demnächst erscheinenden Buche darauf zurück.

Ich füge die kurze Schilderung eines Vorschauers hier ein, dessen Erlebnisse, neben 10 anderen Fällen, in meiner eingangs genannten Untersuchung „Eidetische Studien usw.“ eingehender dargelegt sind.

Der Seher ist ein 86jähriger Mann, Niedersachse, landwirtschaftlicher Arbeiter, jetzt bei seinem Sohne lebend, mittelgroß, helle, blaugraue klare Augen, früher blondes, jetzt weißes Haar. Sein Vater und sein Onkel waren auch Vorschauer, ebenso ist es einer seiner Söhne. Er war nie krank, abgesehen von einem Unglücksfall auf einem Bauernhofe, der aber auf die schon lange vorher bestehende Vorschaugabe keinerlei Einfluß hatte. Zahlreiche Gesichte, die schon vor der Schulzeit einsetzten, begleiteten sein ganzes Leben bis zur Gegenwart. Sie ängstigen ihn nicht, er ist sie gewohnt und geht ganz natürlich mit ihnen um. Viele Leichenzüge sah er als Schatten, aber so, daß die Zahl der Teilnehmer und Wagen deutlich erkennbar war. In anderen Fällen erkannte er auch Tote, die er im Sarge sah. Auch den Tod einiger seiner Kinder sah er voraus; ebenso hat er auch die Art seines eigenen Todes vorausgesehen. Er wird, wie er meint, im Wiesengelände östlich des Hauses einen Schlaganfall erleiden und von dort nach Hause getragen werden. Eine Reihe anderer Gesichte: Vorgesicht eines Brandes, bei dem ein alter Mann zu Tode kam; Vorgesicht eines Schiffsunterganges, er sah das Boot kieloben treiben; Vorgesicht der Explosion eines Dampfhammers beim Bau einer Schleuse; Vorgesicht des Kaiser-Wilhelm-Kanals, er sah im voraus die vielen Lichter bei Brunsbüttelkoog.

Außer „Vorgesichten“ traten auch „Nachgesichte“ auf. Er sah einmal auf dem Deich die Schatten zweier „Kerls“, die er als „Wiedergänger“ deutet; ferner sah er einmal die bereits verstorbenen Kinder einer Frau in deren Haus gehen; verschiedentlich sah er beim Wege über den Kirchhof eine Gestalt neben sich gehen, die immer gleichen Schritt mit ihm hielt. Der Totengräber sagte ihm, das sei eine jung verstorbene Bauernfrau, die unversorgte kleine Kinder zurückgelassen habe und nun keine Ruhe finde.

Die eidetische Untersuchung ergab eine offensichtliche Anlage mittleren Grades, mit weit überwiegend tetanoiden Merkmalen. Mit Rücksicht auf die Behinderung der Versuche durch Versagen der Augen und auf das hohe Alter kann angenommen werden, daß der Seher ein hochgradiger Eidetiker war, dessen Fähigkeiten im Rückgange begriffen sind. Er berichtete auch selbst über ein Nachlassen seiner Gesichte.

Außerlich ist ihm nichts von der Besonderheit des „Spökenkiekers“ anzusehen, er ist, im Verhältnis zu seinem Alter, gesund, im Sommer im Garten, im Winter mit Schnitzarbeiten beschäftigt, geistig sehr klar, mit sehr gutem Gedächtnis, als Erzähler fast unerschöpflich, ein sympathischer, ruhiger und ernster Mann, dem ein schalkhafter Humor keineswegs fehlt.

Andere Vorschauer sind wieder anderer Art, wenn auch der Inhalt der Gesichte sich vielfach ähnelt. Überall da, wo von einer Anzahl spontaner Gesichte dieser Art berichtet wurde, die sich bis in die jüngste Zeit fortgesetzt hatten, ergab sich auch ein entsprechend positiver eidetischer Befund. In einigen Fällen war auch dann noch eine schwache eidetische Begabung nachzuweisen, wenn die letzten Erscheinungen um 10 oder mehr Jahre zurücklagen; im allgemeinen ist, wenn die Gesichte verschwinden, auch keine eidetische Reaktion mehr zu erwarten. Wenn sich überhaupt nur ein oder einige Gesichte im Verlaufe des Lebens ereignet haben, ist das eidetische Ergebnis gewöhnlich negativ, eine

Erfahrung, die auch mit den Beobachtungen von *E. Jaensch* übereinstimmt. Das Experiment muß ja immer etwas hinter dem wirklichen Leben zurückbleiben, weil es die teilweise sehr tief gehenden körperlich-seelischen Gefühls- und Stimmungserlebnisse nicht herstellen kann, aus denen spontane Gesichte vielfach entstehen.

Folgerichtig ergibt sich, daß die Glaubwürdigkeit von Aussagen, die von solchen Gesichtern berichten, nicht von vornherein bezweifelt werden kann. Der Aussagende ist deshalb nicht ohne weiteres ein Phantast, seine Erlebnisse sind nach Ausweis der eidetischen Forschung sehr wohl möglich und in weitem Umfange kontrollierbar. Die prophetische Komponente dieser Erscheinungen ist im Volksglauben so selbstverständlich gegeben, daß der Seher die Gesichte meist ohne weiteres in diesem finalen Sinne erlebt; daß er in ihrer Deutung oft zu weit geht, ist deshalb ein verzeihlicher Fehler.

Auf eidetischer Grundlinie lassen sich auch viele spiritistisch-okkulte Erscheinungen, wie „Doppelgänger“, „Wiedergänger“ und mancherlei Spuk und Gespensterei einleuchtend klären (vgl. meinen eingangs genannten Jenaer Kongreßvortrag).

Unter dem Titel „Der Teufel im Bett“ berichtete der Berl. Lokalanzeiger vom 8. August 1936 aus Husum: „Eine Spitzenleistung des Hexen- und Teufelswahnes spielte sich vor dem Gericht in Husum ab. Eine Familie im Dorfe Wesseln behauptete, daß der Teufel in ihrem Hause umgehe. Um diesen Plagegeist zu fassen, wird der Teufelsbeschwinger E. aus N. herangezogen. Der Mann kam, sah und schwor, daß die Spuren des Höllenfürsten namentlich im Schlafzimmer der Familie zu finden seien. Damit hatte er das Richtige getroffen, denn die Wahrnehmung auch des Großvaters stimmte mit der des Teufelsbeschwörers völlig überein, auch darüber war man sich einig, daß der Satan die Familie ins Fegefeuer (?) holen wollte. Nun ging das Experimentieren los. Um den bösen Geist ‚persönlich‘ zu fassen, blieb der Mann einige Tage und Nächte im Hause, lief wie ein Besessener umher und warf mit Kohlen, Wachs und Bannsprüchen um sich. Doch das war nur der Anfang der großen Attacke gegen den Dämon. Die Beschwörungen dauerten bei unglaublichem Hokuspokus weitere zehn Tage, so daß die ganze Familie bereits am Rande des Irrsinns war. Der Großvater wurde vom Gerichtsvorsitzenden gefragt, ob er den Teufel in seinem Bett gesehen habe. Der alte Mann erklärte dazu, daß er ihn nicht nur leibhaftig gesehen habe, sondern ihn auch genau beschreiben könne, er lag auf dem Kopfkissen, war 50 cm groß und hatte Hörner, Pferdefüße und einen langen Schwanz. Der Satan konnte, obschon bei der Beschwörung alles drunter und drüber ging, nicht dingfest gemacht werden.“

Das Gericht hielt den Irrglauben der Familie für einfach unfaßbar, geißelte in schärfsten Worten das Treiben des angeklagten Schwindlers E. und verurteilte ihn wegen gemeinen Betruges — er hatte sich schwer bezahlen lassen — zu 1 Jahr 1 Monat Gefängnis.“

Eidetisch ist an dieser Begebenheit besonders die Aussage des Großvaters interessant, denn es besteht durchaus die Möglichkeit, daß er den Teufel wirklich gesehen hat. Für gute Eidetiker ist das keine ungewöhnliche Leistung, am wenigsten in der Abenddämmerung, vor dem Schlafengehen.

*Bonte*¹⁷⁾ z. B. berichtet aus dem Landheim-Aufenthalt seiner Schulklasse verschiedene Erlebnisse dieser Art: „Herbert N. schlief nebst drei anderen

¹⁷⁾ a. a. O.

Jungen zusammen mit mir in einem Raum. Als ich spät das Zimmer betrete, liegt er weinend im Bett und erzählt schluchzend, daß drei große schwarze Teufel mit glühenden Augen und langen Armen im Zimmer gewesen seien. Sie hätten immer mit den Händen nach ihm gegriffen, wären dann einige Schritte zurückgetreten und hätten ihn dann von neuem angefaßt. So hatte er in einer grausigen eidetischen Scheinwelt gelebt und sie mit realer Wirklichkeit verwechselt. Ich beruhigte ihn und machte ihm klar, daß diese Gestalten, die er oft abends sähe, nicht wirklich existierten. Er hat seitdem diese Erscheinungen, die ihn früher häufig plagten, nur gelegentlich, aber nie wieder in dieser aufregenden Form gehabt.“ Derselbe Junge sah ein anderes Mal, ebenfalls im Landheim, auf dem Bett eines Mitschülers ein Kamel, das etwa 1 m groß war, sich nicht bewegte und ihn „immer anguckte“. Andere Kinder sahen andere Gespenster, so z. B.: „Ich habe ein weißes Gespenst an der Wand gesehen, es kam an die Betten, erst bei Herbert und Kurt und dann bei mir. Das Gesicht war schwarz, und die Augen leuchteten. Erst hatte ich Angst, dann bin ich aber eingeschlafen.“

In dem Bericht von *Bonte* handelt es sich um Kinder, aber ich habe gerade an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste eine Reihe von erwachsenen Personen gefunden, die viele Gesichte hatten und im eidetischen Experiment positiv reagierten, unter ihnen eine Frau von 71, einen Mann von 73 und einen anderen — den oben geschilderten Vorschauer — von 86 Jahren. Auch Engels- und Teufelerscheinungen sind mir aus den Berichten erwachsener Gewährsleute bekannt. Ich habe daraufhin auch meine experimentellen Versuche nach dieser Richtung hin ausgebaut und, ausgehend von einem kleinen Bildchen auf dem Versuchsschirm, Erscheinungen an dunklen Zimmerwänden auftauchen lassen, die von Gespenstern nicht mehr weit entfernt waren. In einer besonders schönen Untersuchung wurde schließlich die Figur einer Katze auch noch von der Wand abgelöst und leibhaftig auf dem Tisch in Bewegung gesehen. Es handelte sich bei diesem Versuch um einen hochgradigen Eidetiker und im übrigen um eine geistig sehr hochstehende, produktive Persönlichkeit von starker künstlerischer Empfindung. Derartige Versuchsergebnisse leiten dann über zu den bereits geschilderten spontanen Visionen von *G. Frenssen*, der die Gestalten seiner ersten Romane in vollkommener Wirklichkeitstreue und Leibhaftigkeit bei sich im Zimmer sah.

Natürlich wird durch diese Forschungsergebnisse die Groteske, die sich vor dem Gericht in Husum offenbarte, nicht entschuldigt, aber man kommt doch den Dingen auf den Grund und kann nicht nur durch scharfe Worte und Strafe, sondern auch durch sachliche Aufklärung über die natürlichen Grundlagen der Erscheinungen Wiederholungen entgegenwirken. Man muß auch verstehen, daß diese Leute innerhalb eines ihnen selbstverständlichen Volksglaubens stehen, dem Existenz und gelegentliche irdische Streifzüge des Teufels geläufig sind. Wenn nun ausgeprägte Eidetiker unter ihnen sind — und das ist nach meinen Untersuchungen der Fall — so sehen sie auch den Teufel oder andere Gespenster, an die sie glauben. Und da wir nun im allgemeinen gewohnt sind, das als Wirklichkeit zu nehmen, was wir mit eigenen Augen sehen,

so werden diese Erscheinungen objektiviert, der Irrtum bestätigt sich immer wieder von neuem, der Zirkel ist geschlossen. Ich habe diesen Entwicklungsgang als den „eidetischen Zirkel“ bezeichnet und den Gedanken entwickelt, daß der Geisterglaube überhaupt von diesen eidetischen Erlebnissen ursprünglich ausgegangen sein kann (Jenaer Kongreßvortrag).

Indem nun der Volksglaube einmal zu der Sicherheit der Existenz von allerhand Spuk und Gespenstern gekommen ist und sie in eidetischen Gesichtern immer wieder bestätigt sieht, geht er nun mit entsprechenden Beschwörungen vor, die sich ihrerseits ebenfalls zu einem System ausgewachsen haben. Wenn dieser Glaube im allgemeinen auch im Abnehmen begriffen ist, so zeigen der oben geschilderte, gerichtlich notorisch gewordene und andere mir berichtete Fälle doch, was auch heute noch möglich ist. Volksverbundene Rechtspflege muß auch von diesen Vorgängen wissen, um ein sachliches Urteil sichern und Spreu vom Weizen sondern zu können. In Einzelfällen kann die juristische Wahrheitsfindung wesentlich durch die eidetisch-experimentelle Untersuchung gefördert werden. Die wissenschaftliche Klärung dieser Fragen bedeutet dann zugleich auch eine Erziehung zum klaren Wirklichkeitsdenken, das sich frei hält von magisch-okkulten Täuschungen und Illusionen.

Die Zusammenhänge zwischen Zwangsfürsorge und Maßregeln der Sicherung und Besserung in Hamburg.

Von Georg Steigertahl,

Direktor der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten der Hanse-Stadt Hamburg.

Die strafrechtliche Erfassung der asozialen Elemente und die zwangsfürsorgerische Behandlung der „Grenzfälle“ sind in der Nachkriegszeit durch das vom Liberalismus ausgegangene Ressortdenken sehr erschwert worden. Wie der einzelne, sobald er sich den Einflüssen der Zeit hingab, sich gern als das Maß aller Dinge ansah und dementsprechend seine Ansprüche an die Umwelt und damit auch an den Staat stellte, so strebten die einzelnen Wissensgebiete und die von ihnen abhängigen Verwaltungszweige nach ungebundener Selbständigkeit. Der Glaube an die überragende Bedeutung und den Segen des hochgezüchteten Spezialistentums war allgemein geworden. Von rühmlichen Einzelercheinungen, die noch in der Vergangenheit wurzelten, abgesehen, führten auch auf unserem Sondergebiet Strafrechtspflege und Strafvollzug ihr Eigenleben; die Fürsorgerziehung hielt sich getrennt von der Wohlfahrtspflege für Erwachsene; Psychiatrie, Heilanstalten und auch die allgemeinen Krankenhäuser fühlten sich unter sich am wohlsten. Wer mit einem noch so primitiven Wertmaßstab die öffentlichen Aufwendungen für gesunde, akut-krankte und chronisch-krankte, für vollsoziale, asoziale und anti-

soziale Menschen kritisch betrachtete, zog sich das Mißfallen wichtiger Instanzen der Politik, Verwaltung und Wissenschaft zu.

Erst der nationalsozialistische Staat hat eine umfassende, vom Organischen ausgehende Betrachtungsweise wieder zur herrschenden erhoben. Heute ist es unmöglich, Maßnahmen der strafrechtlichen Abwehr, der Erziehung, Heilung und der Fürsorge getrennt zu beurteilen, als wären die übrigen Sachgebiete gar nicht vorhanden. Infolgedessen gewinnen heute auch wieder jene Anstaltseinrichtungen Bedeutung, die auf eine mehrhundertjährige Tradition zurückblicken können und seit vielen Jahrzehnten schlecht und recht Aufgaben der Strafrechtspflege, der Psychiatrie, der allgemeinen Krankenpflege und Wohlfahrtspflege — um gleich die heutigen Bezeichnungen zu gebrauchen — erledigt haben. Viele dieser alten Werkhäuser sind als „Sammelanstalten“ eingegangen oder wurden im 19. Jahrhundert zu Spezialanstalten umgeformt; andere erhielten sich ihren ursprünglichen Charakter, wurden aber vernachlässigt und allein nach den Grundsätzen einer ideenlosen Armenpflege verwaltet, so daß ihre Umstellung und Umgestaltung ein schweres Stück Arbeit kosten dürfte. Einzelne Sammelanstalten hielten sich aber jung, wuchsen im natürlichen Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde und pflegten ihre Beziehungen zu jenen jüngeren Anstalten, die einst aus ihnen herausgewachsen waren und sich als hochwertige, aber auch kostspielige Spezialanstalten mit starker wissenschaftlicher Untermauerung verselbständigt hatten. Diese alten Sammelanstalten haben die Betreuung der „Grenzfälle“ aller Art zu ihrer Hauptaufgabe gemacht. Neben Abteilungen für rüstige, alte Leute mit einwandfreier Vergangenheit beherbergen sie viele Vollsiede und Chronisch-Kranke; lebensuntüchtige Geistesschwache und harmlose Geistesranke sind vorhanden, und räumlich getrennt von den übrigen werden mit mehr oder weniger Zwang asoziale Menschen aller Schattierungen (besonders Trunksüchtige, Psychopathen, Sittlich-Verwahrloste, haltlose Geistesschwache) untergebracht und zur Arbeit angehalten. Billige Betriebsformen, beachtliche Arbeitsleistungen der arbeitsfähigen Insassen im Interesse der arbeitsunfähigen und beim Personal ein rastloser sozialpädagogischer Wille sind die Hauptkennungsmaße solcher Sammelanstalten. Je genauer sie über ihre Nachbargebiete mit dem dazugehörigen Apparat Bescheid wußten, um so besser waren sie in der Lage, Niveau zu halten, Grenzen zu ziehen und ihre Eigenart unter jeweils veränderten Umständen herauszuarbeiten. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß jene Gedanken, die in dem Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 ihren Niederschlag fanden, die Sammelanstalten seit langem bewegt haben.

Das hamburgische Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Strafrechtspflege und Wohlfahrtspflege, das in den weiteren Ausführungen geschildert wird, ist nicht aus einer völlig neuen Situation auf Grund neuer Überlegungen geboren; es hat sich vielmehr aus dem entwickelt, was die Proben vieler Jahrzehnte bestanden hatte, was längst in den zuständigen,

von einer Staatskasse gespeisten Behörden als zweckvoll befunden worden war, und was von einem Kreis von Fachleuten, die sich kannten und die sich aufeinander verließen, allen Einwendungen zum Trotz ausprobiert wurde.

Diese engen persönlichen Beziehungen, die die Methoden der Behandlung asozialer und antisozialer Personen in Hamburg erst ermöglichten, stammen noch aus Zeiten, als Strafvollzug, Fürsorgeerziehung, Psychiatrie und Wohlfahrtspflege ihre Schutzbefohlenen in der gleichen Sammelanstalt, dem alten Hamburgischen Werk- und Armenhause (bis 1815 „Werk- und Zuchthaus“ genannt), unterbrachten. Die seit 1800 ins Auge gefaßte Trennung der verschiedenen Abteilungen dieses Hauses kam erst zur Ausführung, als im Mai 1842 das alte Barockgebäude, das das Werk- und Armenhaus beherbergte, mit einem großen Teile der Stadt niederbrannte. Nach der Räumung zogen zwei Insassenkolonnen von dannen, deren eine nach langem Hin und Her ihre Bleibe in Fuhlsbüttel fand, wo noch heute in den Verwaltungsräumen des Zentralgefängnisses die Bilder des alten Werk- und Armenhauses auf die früheren Zusammenhänge hinweisen. Für die andere Insassenkolonne wurde das heutige Versorgungsheim an der Oberaltenallee gebaut, und bald darauf wurde die Heilanstalt Friedrichsberg gegründet; erst 1912 aber siedelten die letzten Reste der Jugendlichen von der Oberaltenallee nach der Fürsorgeerziehungsanstalt in Ohlsdorf über. Die alten Zusammenhänge sind aber niemals ganz abgerissen. Personen, bei denen die Zuständigkeit der Einrichtungen der staatlichen Abwehr, Erziehung oder Heilung nicht eindeutig feststand, die aber im freien Leben oder in der offenen Fürsorge nicht geduldet werden konnten, wurden — gegebenenfalls unter Anwendung von Druck und Zwang — in das Versorgungsheim gelegt. Es bedurfte oft einigen Nachdenkens, um zum Ziele zu gelangen, wenn die Insassen sich sträubten. Wo aber ein Wille ist, da findet sich auch ein Weg, und es ist schließlich für die praktische Durchführung unerheblich, ob einige theoretische Schönheitsfehler im System hervortreten, sofern nur die Wirkung eine einheitliche ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, mit deren Hilfe die Einweisung in das Versorgungsheim Oberaltenallee mit seiner Zweiganstalt Farmsen möglich wurde, sind folgende:

Der § 13 der Reichsgrundsätze zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 27. Februar 1924 bestimmt, daß bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten die fürsorgliche Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege (die dem Hilfsbedürftigen in seiner Wohnung geboten wird) aber abgelehnt werden kann. Hierdurch werden die Wohlfahrtsstellen in die Lage versetzt, eine große Zahl von Wohlfahrtsunterstützten mit gewissen geistigen oder charakterlichen Mängeln in die Anstalten als freiwillige Insassen zu „drücken“. Dieses Verfahren funktioniert tadellos, wenn offene Fürsorge und Anstaltsfürsorge enge Verbindung halten, wenn vor allem die offene Fürsorge Haltung bewahrt, sobald der Hilfsbedürftige die Anstalt ohne ernsthaften Grund verläßt. — Auch der § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht

(RFV.) muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden; er wie seine landesrechtlichen Vorläufer geben der Verwaltungsbehörde geradezu strafrechtliche Befugnisse und ermöglichen es, von der offenen Fürsorge jene Schmarotzer fernzuhalten, die trotz ihrer Arbeitsfähigkeit sich oder ihre Unterhaltsberechtigten infolge ihres unsittlichen Verhaltens der Fürsorge anheimfallen lassen. Die Wirkung dieses § 20 RFV. besteht vorwiegend in der Abschreckung, weil die meisten Unterstützten Zahlungen leisten, sobald mit der zwangsweisen Anstaltsunterbringung gedroht wird; eine gewisse Zahl von schwierigeren Fällen wird aber doch endgültig erfaßt und wandert auf 6—12 Monate in eine geeignete Anstalt als sogenannte „Nährpflichtsäumige“. — Eine besondere Rolle spielen in der hamburgischen Fürsorge die §§ 6 und 1906 BGB. Durch eine sachgemäße, unbürokratische Ausnutzung aller Möglichkeiten, die Entmündigung und Stellung unter vorläufige Vormundschaft bieten, werden Wirkungen erzielt, die sich von denen eines zukünftigen Reichsbewahrungsgesetzes nicht wesentlich unterscheiden. Trinker, renitente Prostituierte, schwierige Schwachsinnige, Psychopathen usw. werden von den Fürsorgeorganen auf dem Instanzenwege dem Vormundschaftsgericht namhaft gemacht und von einem sachkundigen Arzte untersucht. Geht das Vormundschaftsgericht auf die Vorschläge ein, so wird der von der Fürsorgebehörde zur Verfügung gestellte Sammelvormund (bei Frauen eine sachverständige Oberbeamtin) mit der weiteren Behandlung des Falles betraut, und dieser ordnet in der Regel Anstaltsunterbringung an. — In letzter Zeit wird auch der § 22 des Hamburgischen „Gesetzes betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege“ vom 23. IV. 1879 häufig für langfristige Zwangseinweisungen benutzt, obwohl sein Wortlaut¹⁾ einige Bedenken hier und da hervorrufen mag. Die Polizeibehörde verlangt vor der Beschlußfassung nur ein kurzes psychiatrisches Attest, während das Vormundschaftsgericht eingehend begründete psychiatrische Gutachten nötig hat. — Weiter sei noch auf die Handhabe hingewiesen, die das Reichsgesetz zum Schutze von Volk und Staat der Zwangsfürsorge bietet, wenn bei der Anwendung der obengenannten Gesetze Bedenken aufkommen; auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist in unserem Zusammenhange zu nennen. Für den Außenstehenden mag dieses scheinbare Gewirr von Überweisungsgrundlagen ein Gefühl des Unbehagens hervorrufen, zumal ja

¹⁾ „Die Polizeibehörden und ihre Beamten und Angestellten sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe oder die Abwendung von Gefahren für andere Personen diese Maßregel erforderlich macht.

In polizeiliche Verwahrung können auch solche Personen genommen werden, welche nach Maßgabe § 3 des Reichsgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 sich auf Erfordern über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen.

Der Vorstand der betreffenden Polizeibehörde hat jedoch die infolge dieser Bestimmungen in Verwahrung genommenen Personen spätestens am nächsten Werktag wieder zu entlassen oder die nötigen Maßregeln zum ferneren Schutze bzw. zur Legitimation dieser Personen oder zur Überweisung derselben an die zuständige Behörde anzuordnen.“

die verschiedensten Beschlußgremien unter Anwendung bürgerlich-rechtlicher, polizeirechtlicher und fürsorgerechtlicher Bestimmungen zusammenhanglos in Tätigkeit treten. Die Bedenken wären auch zweifellos berechtigt, wenn die Anstalt bei der anstaltsfürsorgereichen Betreuung die Art der Überweisung zum Ausgangspunkt für ihre Entschlüsse und Maßnahmen machte. Das ist nun aber keineswegs der Fall; ganz im Gegenteil. Eine alte Anstaltserfahrung besagt, daß es bei den Grenzfällen mit asozialen Merkmalen und bei den echten Asozialen fast immer vom Zufall abhängt, ob Strafrichter, Polizei, Psychiatrie, Vormundschaftsgericht oder Fürsorge ihnen gegenüber in die Rolle des Handelnden geraten. Aus diesem Grunde werden die ankommenden Insassen auch in erster Linie nach fürsorgereichen Gesichtspunkten sortiert und betreut. Das hindert die Anstaltsleitung aber nicht, enge Verbindung mit den einweisenden Stellen zu halten und im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit ihren Wünschen weitgehend Rechnung zu tragen. —

Als das Gesetz über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 bekannt wurde, ergab sich auf den ersten Blick, daß in den Hamburgischen Staatlichen Wohlfahrtsanstalten eine größere Zahl von jenen Elementen sich befand, die zukünftig von dem neuen Reichsgesetz erfaßt werden würden, jetzt aber auf Grund eines der oben erwähnten Gesetze in der Anstalt unter mehr oder weniger Zwang gehalten werden. Eine Anfang Januar 1934 in der „Bewahrungsanstalt“ Farmsen — der Schwesteranstalt des zur Siechenanstalt gewordenen Versorgungsheimes Oberaltenallee — ergab, daß unter 1800 Insassen folgende Typen deutlich hervortraten:

122 männliche und	21 weibliche	„gefährliche Gewohnheitsverbrecher“,
11 männliche und	7 weibliche	zurechnungsunfähige Verbrecher (§ 51 StGB.),
116 männliche und	31 weibliche	typische Landstreicher und Bettler,
80 männliche und	13 weibliche	häufig vorbestrafte Trunksüchtige.

Dazu 730 männliche und 480 weibliche Personen, die von einem fürsorgerechtlichen Bewahrungsgesetz erfaßt werden würden.

In der Tat eine erkleckliche Zahl, wobei noch zu beachten ist, daß jeder Insasse nur einmal gezählt wurde, obwohl man viele von ihnen auch in verschiedenen Gruppen hätte unterbringen können.

Die im Reichsgesetz vom 24. November 1933 vorgesehenen Anstalten, über die 1934 im Reichsgesetzblatt Nr. 53 eine eingehende Verordnung erlassen wurde, nehmen bei anstaltstechnischer Betrachtung im Rahmen des deutschen Anwaltswesens eine Sonderstellung ein, über die hier folgendes gesagt werden muß:

Die festen Stationen der Heil- und Pflegeanstalten, die für die Unterbringung der vom Strafrichter eingewiesenen gemeingefährlichen Geisteskranken zu sorgen haben, stellen eine ungewöhnlich teure Anstaltsform dar. Ein Psychiater ist verantwortlicher Leiter; ihm zur Seite steht im allgemeinen ein Stab von Fachärzten und geeigneten Pflegern. Da eine Heilanstalt bewußt auf viele mechanische Zwangsmittel verzichten muß, über die der Strafvollzug verfügt, ihr auch die §§ 120—122 StGB. keine wesentliche Hilfe bieten, muß durch Zahl und Güte der Pflegekräfte (die den Aufsichtsdienst zu übernehmen haben) und durch geringen Umfang und Aufteilung der Pflegeeinheiten ein Ausgleich geschaffen werden. Hauptfordernis ist der Sicherungszweck. Weil die Pfleger nicht bewaffnet sind, ist eine sinnvolle Beschäftigung der „Patienten“ sehr erschwert, Kolonnenarbeit nahezu unmöglich gemacht. Die Heilung der Eingewiesenen ist ein schwieriges Problem, Gewöhnung an Ordnung und diszipliniertes Benehmen hingegen häufig erreichbar. Es ist ohne weiteres verständlich, daß die Heil- und Pflegeanstalten durch die neue Aufgabe in mannigfacher Beziehung belastet werden und daß auch die Landesfürsorgeverbände als Kostenträger ein Interesse daran haben, die Zahl der strafrechtlich eingewiesenen Personen so klein zu halten, wie es die Rücksicht auf die Sicherheit der Volksgemeinschaft zuläßt.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Sicherungsverwahrungsanstalten, die als wichtiges Instrument der staatlichen Abwehr gegenüber gemeingefährlichen, zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrechern erhebliche Geldmittel beanspruchen. Wie die festen Stationen der Heil- und Pflegeanstalten auf der Tradition der Irrenpflege aufgebaut wurden, so die Sicherungsverwahrungsanstalten auf der Tradition der Strafanstalten. Die schwierigsten Elemente der Verbrecherwelt stellen die Aufgabe, und unter allen Umständen muß ihre richtige Behandlung gewährleistet werden. Kosten dürfen hier, wo es sich letzten Endes um den Schutz des gesunden Volkskörpers handelt, nicht gescheut werden. Die Anwendung aller im Strafvollzuge gebräuchlichen Machtmittel ist zulässig. Trotzdem ist die Beschäftigung der Sicherungsverwahrten in Garten und Feld nicht angängig; auch die Beschäftigung in fabrikkartigen Betrieben erfordert wegen der damit verbundenen Fluchtgefahr besondere Sicherheitsmaßnahmen, ganz davon abgesehen, daß sie arbeitspolitisch zumeist unerwünscht ist. Aus dem Zwange der Tatsachen kann sich nur die Tendenz ergeben, die Bettenzahl für Sicherungsverwahrte so niedrig zu halten, wie es das Gesetz nur irgendwie zuläßt.

Finanziell wesentlich günstiger steht das Arbeitshaus. Es wäre aber falsch, die beispiellos niedrigen Unterhaltskosten der Vorkriegszeit, die in der Fachliteratur zu finden sind, auch noch heute vorauszusetzen. Einige Tatsachen stehen dem entgegen: Früher haben die Arbeitsbetriebe viel Geld eingebracht. Druckereien, Ziegeleien, Steinbrüche, Kokosmattenfabriken usw. gehören aber nicht in die Hand einer öffent-

lichen Anstalt und werden heute als Regiebetriebe mit Recht rundweg abgelehnt. Dann hat das Aufsichtspersonal an Dienststunden vor dem Kriege sehr viel mehr geleistet, als von ihm billigerweise gefordert werden darf. Die Vollzugsmethoden waren teilweise auch so fragwürdiger Art, daß sie mit den Forderungen der Verordnung vom 14. Mai 1934 nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Seitdem das Arbeitshaus ausschließlich zu einem Instrument des Strafvollzuges geworden ist, das vom Strafrichter seine Insassen zugewiesen erhält und daher seiner Auffassung sich anzupassen hat, auch von der Justizkasse finanziell getragen wird, sind die Unterhaltskosten der letzten Jahre gewiß nicht geringer geworden; sie werden weiterhin steigen, wenn, wie der Ausschuß für Strafvollstreckungsrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht vorgeschlagen hat, die Vollzugsmethoden der Arbeitshäuser denen des Strafvollzuges weitgehend angeglichen werden.

Die übrigen neuen Anstaltsformen, nämlich die strafrechtliche Entziehungsanstalt, die Trinkerheilanstalt und das Asyl, sollen weiter unten besprochen werden. Uns interessiert zunächst die Frage: was kann geschehen, um die Kosten für die Maßregeln der Sicherung und Besserung in den „Spezialanstalten“, wie wir weiterhin Heilanstalten, Verwahranstalten und — mit einer gewissen Einschränkung — auch Arbeitshäuser nennen wollen, so niedrig wie möglich zu halten, ohne das Programm des Gesetzgebers irgendwie in Frage zu stellen? Die Beantwortung ist leicht für jene Stellen, die schon jahrzehntelang Teilaufgaben der Spezialanstalten in aller Stille erledigt haben; sie lautet: die täglichen Unterhaltskostensätze in den Spezialanstalten werden sich in Zukunft nicht wesentlich senken lassen; sie werden vielmehr noch steigen, wenn kostspielige Erweiterungs- oder Neubauten durchgeführt werden; infolgedessen bleibt keine andere Wahl, als bei der Belegung der Spezialanstalten den finanziellen Hintergrund nicht aus dem Auge zu verlieren und sie nur mit solchen Personen zu belegen, deren gesicherte Unterbringung die Rücksicht auf das Volksganze gebieterisch fordert; alte, mürbe gewordene, disziplinierte oder gebesserte Menschen auch nur einen Tag länger als nötig in Spezialanstalten zu lassen, wäre ein Fehler, weil die Mehrkosten besser den notleidenden gesunden Volksteilen oder dem produktiven Wirtschaftsaufbau zugeleitet werden. Da die Entlassung der in Spezialanstalten untergebrachten Insassen in die Freiheit aber immer mit einem gewissen Risiko für Richter und Anstaltsleitung verbunden ist, oft auch dem Straf- und Sühnegedanken widersprechen würde, muß zwischen Spezialanstalt und Freiheit ein asylartiges Übergangs- und Bewahrungsheim geschaltet werden, in dem alte Nichtsnutze bis zu ihrem Lebensende billig untergebracht werden können, jüngere Leute mit Besserungsaussichten aber so lange, bis sie sich bei freieren Lebensbedingungen bewährt haben und in eine Arbeitsstelle des freien Arbeitsmarktes vermittelt worden sind. Der § 42 h bietet für ein solches Verfahren durchaus eine Handhabe. Der Richter kann dem Entlassungsfähigen die Pflicht auferlegen, nach der Entlassung aus der Spezialanstalt

in eine asylartige Anstalt zu gehen, sich dort so lange gut zu führen, bis seine bedingungslose Entlassung in die Freiheit zu gegebener Zeit erwogen werden kann; der Richter kann ferner aber dafür sorgen, daß undiszipliniertes Benehmen des Bedingt-Entlassenen seine unverzügliche Rückverlegung in die Spezialanstalt zur Folge hat.

Die Verwirklichung dieses Gedankens lag in Hamburg gewissermaßen in der Luft; die praktische Durchführung machte auch keinerlei Schwierigkeiten. Die Anstalt Farmsen, die die Aufgaben des asylartigen Übergangs- und Bewahrungsheimes übernahm, brauchte nur einige Stationen umzubenennen und erhielt Insassen, deren Behandlung dem Personal längst vertraut war. Unter ihnen waren verschiedene alte Gesichter; sie arbeiteten gut und betrogen sich im ganzen recht gesittet. Bei Verfehlungen wurden sie rücksichtslos nach Fuhlsbüttel zurückverlegt; jüngere Leute konnten bereits in Arbeit vermittelt werden. Neuaufnahmen kommen grundsätzlich ohne Urlaubsgewährung auf 6 Monate in eine geschlossene Station und werden während der 9stündigen Arbeitszeit in einer Kolonne auf dem Felde beschäftigt. Später werden geeignete Leute bei guter Führung in eine halboffene Station verlegt, erhalten nach Rückfrage beim Gericht Sonntagsurlaub und werden möglichst in ihrem Berufe beschäftigt; alte, verbrauchte Menschen hingegen kommen dann gleich in die sogenannten Altersstationen, wo sie ohne Rücksicht auf die Einweisungsparagraphen mit den sonstigen Insassen zusammengebracht werden, die auf eine ähnliche fragwürdige Vergangenheit zurückblicken. Rückverlegungen in die feste Station sind jederzeit auf Anordnung der Zentraleitung möglich. Auf diese Weise entstehen ungekünstelt mehrere Stufen zwischen den Spezialanstalten und dem freien Leben, wodurch der Anstaltsbetrieb erleichtert und ein erzieherischer Faktor in das System eingebaut wird. Auf diese Weise lassen sich die täglichen Unterhaltskosten für den Insassen bei 1,10 RM. halten, trotz der Nähe der Großstadt.

Bis jetzt wurden vor allem Sicherungsverwahrte nach Farmsen überführt; es hat sich aber der Landesfürsorgeverband, der Kostenträger für die strafrechtlich eingewiesenen Zurechnungsunfähigen ist, auch dafür eingesetzt, alle für Farmsen geeigneten Fälle des § 42b StGB. aus der Heilanstalt herauszunehmen und in Farmsen unterzubringen. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Fürsorgebehörde konnte anfangs ohne Erörterung der Kostenfrage erfolgen, weil Justizkasse und staatliche Wohlfahrtsanstalten aus dem gleichen Hamburgischen Staatshaushaltsplan ihre Geldmittel erhielten und weil der Finanzbehörde nur daran liegen konnte, Teilaufgaben der teureren Spezialanstalten auf die billige Farmsener Anstalt zu übertragen. Die Lage hat sich allerdings geändert seit Übernahme der Justizverwaltung durch das Reich; es schweben deshalb Verhandlungen, die auf eine Neufestsetzung der Kostenträgerschaft für die in Farmsen untergebrachten verschiedenen Insassengruppen abzielen.

Nun noch wenige Worte über Asyl, Entziehungsanstalt und Trinker-

heilanstalt. Aus dem bisher Gesagten geht ohne weiteres hervor, daß Farmsen als Sammelanstalt die Aufgaben des Asyls²⁾ gemäß § 42 d StGB. zu übernehmen hat. Entziehungskuren werden in einer Heil- und Pflegeanstalt durchgeführt. Trinkerheilanstalt im Sinne des § 42 c StGB. ist das Versorgungsheim Arensch, eine Zweiganstalt des Versorgungsheims Farmsen, in der Nähe Cuxhavens. Die Zahl der strafrechtlich überwiesenen Trunksüchtigen ist allerdings noch zu klein, um Arensch lediglich auf diese Fälle umstellen zu können. Sie werden daher auch ähnlich behandelt wie die dort vorhandenen entmündigten Trinker, bleiben 6 Monate in den landwirtschaftlichen Kolonnen, erhalten dann Sonntagsurlaub, unter Umständen auch einen Vertrauensposten in Ställen, Werkstätten oder bei den Gespannen und werden in der Regel nach 12 Monaten für eine Entlassung vorgeschlagen. Häufiger eingewiesene Personen und solche, die sich disziplinwidrig benehmen, werden bis zur Höchstdauer von 2 Jahren festgehalten. Das gesunde Seeklima, die ausgezeichneten Arbeitsmöglichkeiten in dem im Ausbau begriffenen großen Gutsbetriebe und die einfachen Lebensbedingungen haben schon häufig eine ausgezeichnete Wirkung hervorgerufen, wobei es schwer ist, zu sagen, ob die Erfolge auf die Gewöhnung an Arbeit, auf den inneren Rhythmus eines ständig wachsenden Betriebes oder auf den Widerwillen des Großstädtlers gegen die Einsamkeit am Nordseestrände zurückzuführen sind. Farmsener Tradition entsprechend liegt die Leitung auch dieser Anstalt nicht in den Händen eines Arztes; die Behandlung der Insassen erfolgt aber im Einvernehmen mit einem von Cuxhaven kommenden Amtsarzte.

Zur Zeit befinden sich in Farmsen mit Arensch bei Cuxhaven 57 Fälle, die vom Strafrichter eingewiesen wurden. Es sind zur Zeit untergebracht worden auf Grund des

	Männer	Frauen	zusammen
§ 42 b und § 42 h StGB.	2	—	2
§ 42 c StGB.	19	3	22
§ 42 d StGB.	1	—	1
§ 42 e und § 42 h StGB.	32	—	32

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß das neue Verfahren erst seit 1 ½ Jahr läuft, sich also die Wirkungen des Gesetzes vom 24. November 1933 und ihre Folgen auf die Belegungsziffern in den Versorgungsheimen bislang nur unvollkommen zeigen konnten. Es soll daher auch davon abgesehen werden, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung für die Zukunft anzustellen, da sie von gar zu vielen Faktoren abhängig wäre. Immerhin ist es aber wichtig, in unserem Zusammenhang die Zahl der übrigen zwangsweise in den Versorgungsheimen untergebrachten Insassen mitzuteilen. Es sind zur Zeit untergebracht worden auf Grund des

²⁾ Das gleiche gilt für die Landespflegeheime, die viele preußische Provinzen neben den Arbeitshäusern unterhalten.

§ 22 des Hamburgischen sog., „Verhältnissesgesetzes“ . . .	215	Personen,
§ 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht	21	„ „
§ 6 BGB. als Trunksüchtige	201	„ „
als Schwachsinnige	338	„ „
§ 1906 BGB. als Trunksüchtige	69	„ „
als Schwachsinnige	56	„ „
Vom Jugendamt wurden als unmündige, berufsschwache Mädchen in das Versorgungsheim Volkshaus gegeben	22	„ „
	<hr/>	
	Sa.	922 Personen.

Die Zahl der mit Hilfe des § 13 der Reichsgrundsätze zur RFV. mit leichtem Druck von den Wohlfahrtsstellen eingewiesenen Personen beläuft sich mindestens auf 800. Die Gesamtzahl der in den Hamburgischen Staatlichen Wohlfahrtsanstalten vereinigten Insassen und Heimbewohner beträgt 5000, wobei zu bemerken ist, daß organisatorisch und wirtschaftlich ein enger Zusammenhalt besteht, daß aber die verschiedenen Anstalten und Anstaltsteile ihr eigenes Gepräge haben und nach verschiedenen fürsorgerischen Grundsätzen verwaltet werden. —

Wer die asozialen und antisozialen Elemente aus langjähriger Erfahrung kennt und weiß, wie schwer bei ihnen durch Besserungsversuche praktisch verwertbare Erfolge sich erzielen lassen, und wer dann weiter das auf lange Fristen abgestellte Reichsgesetz vom 24. November 1933 in Betracht zieht, könnte erstaunt fragen, weshalb jetzt wieder bei den Vollzugsmethoden Einschränkungen vorgeschlagen werden, die gar zu leicht dem Rechtsbrecher zugute kommen und deshalb dem Sinne des neuen Gesetzes entgegenstehen. Bei manchem Vertreter der Strafrechtspflege wird die Abneigung sich noch vergrößern, wenn er hört, daß die Vorschläge von den Organen der Fürsorge (Wohlfahrtspflege) beeinflußt wurden. Dieser Einstellung gegenüber muß zunächst betont werden, daß niemand jemals daran gedacht hat, die wirklich gemeingefährlichen Schwerverbrecher aus Sicherungsverwahrung und Heilanstalt herauszunehmen, ehe sie derartige Alterserscheinungen zeigen, daß sie als völlig ungefährlich gelten können. Die Zahl solcher Personen ist verhältnismäßig gering, um so größer aber die Zahl der Gewohnheitsverbrecher leichteren Grades, die als Dauerinsassen der Spezialanstalten eine ungeheure Belastung der Staatskasse hervorrufen würden. Ganz davon abgesehen legen die Richter aber auch Wert darauf, den jüngeren Leuten immer einmal eine Chance zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren. Jedes Verfahren, das die Kosten senkt, ohne die Ziele des Gesetzgebers zu gefährden, ist daher sinnvoll; nichts wäre verkehrter, als für große Neubauten oder Erweiterungsbauten der oben bezeichneten Art Riesensummen auszugeben. Der früher so oft und mit vollstem Recht getadelte Hang zum Bau modernster Anstalten für die brüchigen Teile unseres Volkskörpers darf niemals und in keiner Abwandlung wieder hervortreten. — Was nun die Eignung der Kreise der Fürsorge zur Behand-

lung asozialer Elemente anbelangt, so zeigt ihr seit der Vorkriegszeit klar erkennbares Streben, die Mängel des § 361 StGB. und seiner Anwendung durch Ausnutzung aller möglichen Bestimmungen auszugleichen, daß hier die Neigung zum Handeln und zur nüchternen Betrachtung der Dinge stets vorhanden gewesen ist und in der Nachkriegszeit wohl von längst überwundenen Einflüssen eingedämmt, nie aber erstickt werden konnte³⁾. Die Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Entmündigungsparagraphen, der Polizeigesetze und Fürsorgegesetze gegen die Schmarotzer in der Fürsorge, wie wir sie in Berlin⁴⁾, Stuttgart, Baden und seit langem in Hamburg finden, spricht eine deutliche Sprache. Im übrigen ist die nationalsozialistische Grundauffassung über Bedeutung und Behandlung asozialer und antisozialer Volksteile eine sichere Gewähr dafür, daß dort, wo früher weichliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber vorherrschte, heute der gesunde Sinn sich wieder durchgesetzt hat. Und sieht man dann auf den inneren Betrieb der Anstalten, in denen zwangsfürsorgerische Maßnahmen durchgeführt werden, so zeigt sich, daß die Einfachheit der Unterbringung und Beköstigung, der Arbeitserfolg der Insassen und Zucht und Ordnung in den Stationen ihresgleichen suchen. Die traditionelle patriarchalische Art der Menschenbehandlung, die, auf Menschenkenntnis fußend, sich in allen Tönen zwischen menschenfreundlicher Aufmunterung und elementarer Wut auszudrücken versteht, paßt ausgezeichnet für asoziale Menschen, die tüchtig arbeiten müssen und abends müde zu Bette gehen. Bei einer Beurteilung der Sammelanstalten darf auch nicht übersehen werden, daß durch den zweckvollen Einsatz der arbeitsfähigen Insassen die Kosten für die Alters- und Siechenfürsorge erheblich gesenkt werden können, ein Nutzeffekt, der in Zeiten einer rapide fortschreitenden Überalterung gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Daß dabei die berechtigten Ansprüche der Alten und Siechen beachtet werden müssen und eine Vermischung der Anstaltsteile nicht stattfinden darf, sei ausdrücklich zum Grundsatz erhoben.

Es kann noch gegen das Hamburger System eingewendet werden, daß eine Entlassung des Untergebrachten aus der Spezialanstalt gemäß § 42 h und sein halbfreiwilliger Eintritt in ein asylartiges Übergangs- und Bewahrungsheim die Handlungsfreiheit des Richters erheblich be-

³⁾ Siehe z. B. „Ziele eines Bewahrungsgesetzes“ von *Hilde Eiserhardt*, Frankfurt-Main 1929, und „Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen“ von *Steigertahl*, Berlin 1926.

⁴⁾ Eine Verfügung des Berliner Oberbürgermeisters vom 11. Juli 1934 über die Unterbringung Asozialer im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus lautet: „In allen Fällen asozialen Verhaltens Hilfsbedürftiger ist die Unterbringung im Arbeits- und Bewahrungshause nachdrücklich zu betreiben. Insbesondere sind bis zum bevorstehenden Erlaß eines Bewahrungsgesetzes die Handhaben, die schon jetzt geltende Gesetze bei Anwendung im Sinne nationalsozialistischer Rechtsauffassung bieten, rechtsschöpferisch voll auszunutzen.“ Mitgeteilt nach *H. Haechel* in „Deutsche Justiz“ 98. Jahrgang Nr. 46 A vom 13. November 1936. S. auch diese Monatsschrift Jhg. 1936 S. 478.

schränkt, weil er die Entlassung, also auch die bedingte Entlassung, nur widerrufen kann, wenn der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit (also auch in der asylartigen Anstalt) zu ganz besonderen Klagen Veranlassung gibt. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß einmal die Verjährungsfristen vom Gesetzgeber recht lang bemessen sind, daß vor allem aber der § 42 h sich wenig für eine formalistische Auslegung eignet. Gegen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädlinge hilft nur tatenfrohes Handeln, das sich durchaus mit gerechtem Sinn verbinden läßt. Über „Verhalten“ gehen die Meinungen weit auseinander; bei Asozialen und Antisozialen sollte man nicht zu niedrige Ansprüche stellen. Vor Ablauf der Fristen werden zumeist die Anstaltsfachleute schon Gründe finden, die eine Rückverlegung derjenigen rechtfertigen, deren endgültige Entlassung aus der richterlichen Oberaufsicht nicht gewünscht wird; andernfalls wird das demnächst zu erwartende Reichsbewahrungsgesetz, das von den Kreisen der Fürsorge seit langem lebhaft gefordert wird, wertvolle Hilfen bieten.

Zum Schluß sei auf die Vorarbeiten für das Bewahrungsgesetz noch besonders hingewiesen; denn es steht in engster Verbindung mit unserem Thema und wird voraussichtlich auch einen erheblichen Teil jener Menschen erfassen, die jetzt für strafrechtliche Maßregeln der Sicherung und Besserung in Frage kommen⁵⁾ Die oben geschilderten Hamburger Methoden, asoziale Wohlfahrtsunterstützte und schwierige Grenzfälle durch Verwendung einer Anzahl von „Zwangsparagrafen“ der verschiedensten Gesetze zwangsfürsorgerisch zu erfassen und in Anstalten zu halten, zeigt die Notwendigkeit, neben einer kriminal-politischen Behörde noch ein Organ zu haben, das vorwiegend nach sozial-politischen Gesichtspunkten handelt. Das ist heute um so nötiger, als die Abnahme der Unterstützungsfälle in den Wohlfahrtsämtern eine genauere Untersuchung des Hilfesuchenden auf sein Verhalten, seinen Wert für die Volksgemeinschaft und seine Einsatzbereitschaft für den Nationalsozialismus hin zuläßt. Die Vorstellung, daß ein staatlicher Zugriff mit Anstaltseinweisung an Formalien und an der Kostenregelung scheitern könnte, scheint absurd zu sein, und doch wissen jene Stellen, deren Handeln zum Ziele führte, am besten, welche Schwierigkeiten dort bestehen, wo eine Neuregelung unerläßlich ist. Es steht fest, daß heute noch in vielen Teilen Deutschlands Personen in erheblicher Zahl sich im Zustand der Verwahrlosung befinden, die sich keine strafbare Handlung zuschulden kommen lassen, die von Psychiatern oder Gerichten nicht als entmündigungsreif angesehen werden, die von der Polizei übersehen werden und doch die Fürsorge bald in dieser, bald in jener Weise erheblich belasten. Die Kosten, die sie in Wanderkolonien, Krankenhäusern, Heil-

⁵⁾ Sachkenner aus den Kreisen der Fürsorge und ganz besonders der Anstaltsfürsorge haben daher eine Herausnahme der Arbeitshaus- und Asyl-Unterbringung aus dem Strafgesetzbuche und eine Verquickung mit der Bewahrung im Bewahrungsgesetz zur Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen.

anstalten, Versorgungsheimen, Asylen und vor allem in der offenen Fürsorge durch Sachleistungen und Personalaufwand verursachen, sind nicht zu verantworten. Diesen Menschen gegenüber, die in den Großstädten besonders deutlich und zahlreich hervortreten, kann nur ein Gesetz Erfolg haben, das von den Erfahrungen der Fürsorge ausgehend auf den Zustand der Verwahrlosung und der drohenden Verwahrlosung abgestellt wird und nicht auf Tatbestände, die nach der Schwere der Schuld, insbesondere nach der Stärke des verbrecherischen Willens oder der verwerflichen Gesinnung beurteilt werden. Wichtig ist auch eine zweckvolle Regelung der Kostenträgerschaft, damit nicht die Durchführung fürsorgerisch richtiger Grundsätze durch finanzielle Erwägungen mehrerer mitwirkender Stellen gehemmt oder unmöglich gemacht wird. Dieses Bewahrungsgesetz zusammen mit dem in Vorbereitung befindlichen Wanderdienstgesetz wird eine Lücke schließen, die zwischen Strafrecht, Fürsorgerecht und Polizeirecht noch heute vorhanden ist und nicht überall durch Hilfsmaßnahmen notdürftig geschlossen werden konnte.

Sprechsaal.

Die Erneuerung des Jugendstrafrechts.

Schaffstein hat seinen beiden vielbeachteten Zeitschriftenaufsätzen über die Reform des Jugendstrafrechts (Deutsches Recht 1936 H. 3/4; Jg. Deutschland 1936 H. 8) nunmehr eine selbständige Schrift über den gleichen Gegenstand folgen lassen („Die Erneuerung des Jugendstrafrechts.“ Deutscher Rechtsverlag, Berlin o. J. [1936]. Volk und Recht Nr. 3. 26 S.). Die neue Schrift ist in den vier ersten Abschnitten eine nur mit einigen Zusätzen versehene wörtliche Wiederholung des grundlegenden Aufsatzes vom Februar 1936. Hinzugekommen ist ein Abschnitt über das Problem der Altersgrenzen, der für die Halberwachsenen im Anschluß an die preußische Praxis die Möglichkeit der Anklageerhebung vor dem Jugendrichter und eine Rücksichtnahme auf den Erziehungsgesichtspunkt bei der Strafzumessung fordert, und ein Schlußabschnitt, der in einige formulierte Gesetzesvorschläge mündet. Wenn hiernach die Schrift gegenüber den älteren Aufsätzen des Verfassers auch nur wenig Neues bringt, so bietet sie doch einen willkommenen Anlaß, seine anregenden Gedankengänge noch einmal durchzudenken und über ihre Vorzüge und Schwächen sich Rechenschaft zu geben.

Zu *Schaffsteins* Verdiensten gehört es, daß er das Verhältnis von Strafe und Erziehung als das Kernproblem des Jugendstrafrechts herauszustellen sucht und in Fühlung mit den Anschauungen heutiger Jugend sich um eine Lösung bemüht, bei der der Strafanspruch und der Erziehungsanspruch des Staates beide zu ihrem Recht kommen. Diese Grundrichtung seines Willens muß von allen denjenigen begrüßt werden, die weder mit den Vertretern der klassischen Strafrechtsschule die Erziehungsbefugnisse dem Strafgedanken, noch mit der *Weblerschen* Streitschrift die „Rechtsstrafe“ dem Erziehungsgedanken zu opfern bereit sind. *Schaffstein* gehört jedoch einer Generation an, welche den alten Zustand vor dem JGG. vom 16. Februar 1923 nicht

mehr kennengelernt und die Vorbereitung und Einführung dieses Gesetzes nicht tätig miterlebt hat. Hiermit hängt zusammen, daß es ihm schwer wird, den Grundtendenzen des JGG. und der auf diesem Gesetz fußenden Praxis gerecht zu werden, und daß seine Aufstellungen eine gewisse Unbestimmtheit zeigen, auch in wichtigen Punkten Schwankungen unterliegen.

Die These, mit der *Schaffstein* das Problem Strafe und Erziehung zu lösen versucht, lautet bekanntlich: „radikale Trennung“ an Stelle der bisherigen „Verschmelzung“ (S. 7—8). Diese Gegenüberstellung scheint mir nach beiden Richtungen nicht gelungen zu sein. *Schaffstein* behauptet, das JGG. verkenne die wesensmäßige Verschiedenheit von Strafe und Erziehung (S. 8), da es auf einer Anschauung beruhe, die als ausschließlichen Strafzweck die Spezialprävention hinstelle und demgemäß im Jugendstrafrecht ausschließlich den Erziehungsgedanken gelten lasse (S. 4). Leider begnügt er sich mit einem allgemeinen Hinweis auf die kriminalpolitische Zeitströmung der Nachkriegszeit, die er zusammen mit *Dahm* in der Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht?“ (1933) darzulegen versucht hat. In Wahrheit kann man aber den Geist der Jugendgerichtsbarkeit mit so allgemeinen Einordnungen nicht fassen, vielmehr können die auf dem Sondergebiet der Jugendgerichtsarbeit wirkenden Kräfte nur durch Vertiefung in die vorhandenen Quellen der nun schon zur Geschichte gewordenen Jugendgerichtsbewegung erkannt werden. Hier ergibt sich nun, daß die Einsicht in die wesensmäßige Verschiedenheit von Strafe und Erziehung Gemeingut der jugendrechtlichen Literatur der damaligen Zeit war. (*W. Hoffmann*, Reifezeit. 1. Aufl. 1922 S. 209f.; *Francke*, JGG., 1. Aufl. 1923 S. 10, 12; *Hellwig*, JGG. 1923 S. 29ff.) Ich selbst habe in jenen Jahren der Herausarbeitung des wesensmäßigen Gegensatzes von Strafe und Erziehung zwei besondere Aufsätze gewidmet (Soziale und politische Einstellung in der Jugendwohlfahrt, Z. f. Kinderforschung, 30. 1925 S. 190ff.; Kriminalpädagogik, bei *Nohl-Pallat*, Handbuch der Pädagogik Bd. 5, 1929, S. 195ff.) Ich glaube, daß der Gegensatz nicht schärfer formuliert werden kann, als es in dem letztgenannten Aufsatz geschehen ist: „Die Berührung zwischen Strafrechtspflege und Erziehung bedeutet den Zusammenstoß zweier Welten. Die sittliche Triebkraft der Erziehung ist die Hingabe an den lebendigen Menschen, ihr Ziel die Entfaltung der in dem Zögling angelegten Wertmöglichkeiten. Die sittliche Triebkraft der Strafrechtspflege ist die Hingabe an die staatliche Gemeinschaft, ihr Ziel die Wahrung der Rechtsordnung. Für den Erzieher als solchen ist die lebendige Seele, für den Vertreter der Strafrechtspflege das Wohl des Gemeinwesens, die *salus rei publicae*, der höchste Wert.“ „Dieser unaufhebbaren Gegensätzlichkeit von Strafrechtspflege und Erziehung kann eine wissenschaftliche Betrachtungsweise nicht gerecht werden, die in der Jugendstrafrechtspflege lediglich eine Fortsetzung der Erziehung mit anderen Mitteln sieht. Staatliche Strafe und Erziehung liegen auf verschiedenen Ebenen.“ Sollte wirklich dieser Wesensgegensatz von den Verfassern des JGG. verkannt sein? In Wahrheit waren diese Männer, belehrt durch die Erfahrungen der zurückliegenden Jahrzehnte, durchdrungen von der Einsicht, daß die staatliche Strafe gegenüber Jugendlichen ein höchst fragwürdiges Erziehungsmittel ist, das nur mit äußerster Vorsicht gehandhabt werden sollte. „Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden“, — heißt es in der Begründung zur Reichratsvorlage —, „so läßt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung

des Jugendlichen erfahrungsmäßig besonders schädlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen“. Das in der Reichratsvorlage gebrauchte Wort „schädlich“ ist in der Reichstagsvorlage durch das Wort „gefährlich“ ersetzt. „Selbstverständlich“, fährt die Reichratsvorlage fort, „muß aber dem Gericht die Möglichkeit bleiben, einen Jugendlichen, der frühreif und besonders verhärtet ist, die ganze Strenge des Strafgesetzes fühlen zu lassen“. Auch dieser Satz ist in den Reichratsausschüssen einer Neufassung unterzogen worden. In der Reichstagsvorlage heißt es nunmehr: „Da, wo Erziehungsmaßregeln genügen, um den Straffälligen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, muß das Gericht von Strafe absehen. Schließlich muß die Möglichkeit verbleiben, den Jugendlichen die Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, wenn die Eigenart des Täters oder die Rücksicht auf die Allgemeinheit dies fordert.“ In das Gesetz wurde bei der Regelung des Absehens von Strafe wegen Ausreichens von Erziehungsmaßregeln die spezialpräventive Klausel „um den Straffälligen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ nicht aufgenommen, und in der Auslegung des § 6 JGG. ist die Meinung allgemein durchgedrungen, daß es hierbei nicht allein auf den Erziehungszweck ankommt (vgl. Kommentare von *Kiesow, Francke, Hellwig* zu § 6 JGG.). Nach diesen Quellenbelegen wird man dem JGG. und der auf ihm aufgebauten Arbeit nicht nachsagen können, daß sie es verabsäumt habe, den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht durch die dem Strafrecht innewohnende Rücksicht auf das Gemeinwohl zu begrenzen. Ebenso wenig hat die Jugendgesetzgebung jener Zeit verkannt, daß für die staatlichen Erziehungsmaßnahmen die Entfaltung des Jugendlichen nicht als Selbstzweck in Betracht kommt, daß vielmehr der Jugendliche stark gemacht werden soll für die Volksgemeinschaft. Auch die Erziehungsmaßregeln des JGG. für die straffällige Jugend standen unter dem Leitgedanken, welche die Begründung zum RJWG. in den einleitenden Sätzen ausspricht: „Deutschland muß neue, tief in seinem Inneren schlummernde Kräfte wecken, damit sie mithelfen beim Wiederaufbau der deutschen Kultur und Wirtschaft. Von unserer heranwachsenden Jugend und den noch ungeborenen Geschlechtern dürfen wir solche Kräfte erwarten. Bei der Jugend muß deshalb die körperliche, geistige und sittliche Gesundung und Erneuerung beginnen. Unsere Pflicht aber ist es, die gesellschaftlichen Voraussetzungen für sie zu schaffen, die ihnen den Erwerb starker neuer Kräfte ermöglichen und erleichtern.“

Einen besonders beweiskräftigen Beleg für die ausschließliche Betonung des Erziehungsgedankens im JGG. findet *Schaffstein* in der Verflüchtigung des ehrenmindernden Charakters der Strafe (S. 4, 6, 8). Der Hinweis, daß die Todes- und Zuchthausstrafe, sowie alle Ehrenstrafen in § 9 JGG. ausgeschlossen sind, besagt jedoch für den Geist des JGG. kaum etwas, da diese Vorschriften einfach aus § 57 des StGB. von 1871 übernommen sind; neu hinzugekommen ist im JGG. nur das Verbot der Überweisung Jugendlicher an die Landespolizeibehörde, das im Jahre 1871 nach dem damaligen Stande der Fürsorgeerziehung noch nicht angezeigt erscheinen mochte. Im übrigen blieb auch für die Jugendstrafen nach dem JGG. eine höchst einschneidende ehrenmindernde Wirkung bestehen, nämlich die Eintragung in das Strafregister. Die Sondervorschriften im Straftilgungsgesetz vom 9. April 1920, welche diese Straffolgen für Jugendliche abzumildern suchen, sind so wenig durchgreifend, daß die Stimmen, welche eine weitere Abmilderung fordern, bis heute nicht verstummt sind.

Nach den bisherigen Darlegungen über das materielle Recht erscheint auch die weitere Behauptung von *Schaffstein* (S. 17) einer Nachprüfung bedürftig, die Einbeziehung der Erziehungsmaßregeln in das JGG. sei erfolgt, „um auch verfahrensrechtlich den Gegensatz von Strafe und Erziehungsmaßregeln zu verwischen“. Darnach wird der Eindruck erweckt, als sei diese Regelung ein Entgegenkommen gegen die Vertreter des Erziehungsgedankens gewesen. In Wahrheit hat sich der führende Fachverband, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, sowohl auf dem Jenaer Jugendgerichtstag von 1920 (Verh. S. 74), als auch auf der Berliner Sachverständigenkonferenz vom 24. und 25. November 1922 (ZBl. Jug.R. 14 S. 221) eindeutig gegen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen durch Strafurteil ausgesprochen. Wenn der Gesetzgeber diesen Ratschlägen nicht gefolgt ist, so hatte er dabei eine Vermischung von Strafe und „Maßnahmen“ ebensowenig im Auge, wie der heutige Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes vom 27. November 1933, das die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen vom 27. November 1933, das die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen ebenfalls in das Strafverfahren einbezieht. Wie auch die Begründung zum Entwurf des JGG. ergibt, waren einfach verfahrenstechnische Gründe ausschlaggebend: das Bestreben, eine lästige Verdoppelung der Termine zu vermeiden und eine einheitliche Entscheidungsstelle zu schaffen. Daß diese Gesichtspunkte nicht ganz abwegig waren, dürfte daraus zu ersehen sein, daß die Jugendfürsorgekreise sich an die Regelung gewöhnt und mit ihr abgefunden haben. Das Gesetz selbst hat aber in § 32 Abs. 2, einer Anregung des Jenaer Jugendgerichtstages folgend, einen Fingerzeig gegeben, wie der Straffall ins Gleis des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens hinüberschoben werden kann. Es ist auffallend, daß *Schaffstein* den § 32 Abs. 2 überhaupt nicht erwähnt, obwohl seine eigenen prozessualen Vorschläge (S. 24 unter b) eigentlich nur eine Abwandlung der im geltenden Recht bereits ausgebildeten Möglichkeit darstellen. Daß die praktische Tragweite des § 32 Abs. 2 JGG. so oft nicht hinreichend gewürdigt wird, dürfte damit zusammenhängen, daß die nach dieser Vorschrift erledigten Fälle von der Reichskriminalstatistik nicht erfaßt werden. Einen ungefähren Anhalt für die Bedeutung des § 32 geben die Statistiken der großstädtischen Jugendämter, die allerdings zwischen den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 nicht immer scharf scheiden. Darnach wurden auf Grund des § 32 ohne Hauptverhandlung erledigt: in Berlin im Jahre 1927: 24,4% der Jugendgerichtsfälle (*E. v. Liszt*, ZStrW. 50 S. 15), in Breslau im Durchschnitt der Jahre 1926—1931: 26,9% (nach den Tätigkeitsberichten der Breslauer Jugendgerichtshilfe errechnet), in Hamburg in den Jahren 1933 und 1934: 29% (*Kruse*, Hamb. Lehrerzeitung 1935 S. 311). *Schaffsteins* Ausspruch (S. 20), die heutige Regelung „zwingt“ uns, die jungen Menschen zu 100% durch ein Strafverfahren laufen zu lassen, ist hiernach mißverständlich. Wenn dennoch in größerer Zahl vor den Jugendgerichten Bagatellsachen verhandelt werden sollten, die, wie *Webler* (ZBl. JugR. 27 S. 49) meint, „die Strafgerichtsbarkeit zu einem reinen Theater herabwürdigend“, so träfe die Schuld nicht den Gesetzgeber, sondern die Justizorgane. Nach der Reichskriminalstatistik, die bekanntlich die Übertretungen, also z. B. das Berufsschulschwänzen nicht mitzählt, enden heute von 100 „Verurteilungen“ Jugendlicher etwa 15—20 mit Absehen von Strafe, so daß jeder 5. oder 6. in der Hauptverhandlung eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig befundene Jugendliche straffrei bleibt (vgl. die Zusammenstellung von *Gehrke* in dem von *Freisler* herausgegebenen Sammelwerk „Gedanken

über den Strafvollzug an jungen Gefangenen“). Demgegenüber mag man eine noch häufigere Anwendung des § 32 JGG. wünschen. Ob es aber ratsam erscheint, auch in nicht ganz leichten Fällen, wenn dennoch mit Rücksicht auf den Ursprung der Tat aus jugendlicher Unbesonnenheit oder Ratlosigkeit ein Absehen von Strafe geboten ist, stets eine Hauptverhandlung zu vermeiden, kann zweifelhaft sein. Wenn auch ein Überhandnehmen der mit Verwarnungen endenden Hauptverhandlungen dem Ansehen der Jugendstrafrechtspflege nicht zuträglich sein würde, so muß es doch andererseits zu denken geben, daß gerade aus der praktischen Arbeit heraus — in dem Tätigkeitsbericht der Stuttgarter Jugendgerichtshilfe für 1935 — der Ruf erhoben worden ist, beim Absehen von Strafe in geeigneten Fällen dem Jugendlichen die Bedeutung der Straftat durch eine Hauptverhandlung deutlich vor Augen zu stellen, da eine Verwarnung vor der Einstellung nicht denselben erzieherischen Eindruck mache. Schließlich wird hier alles auf die persönliche Kraft des Jugendrichters ankommen, und eine von *Allmenröders* Meisterhand geformte Hauptverhandlung wird schwerlich je dem Gerichtsansehen geschadet haben, auch wenn sie mit leichten Erziehungsmaßregeln endete.

Nach alledem wird auch die Behauptung (S. 4, 8) nicht aufrecht erhalten werden können, die Verfasser des JGG. hätten das Jugendstrafrecht als „Schrittmacher für ein allgemeines Erziehungsstrafrecht“ betrachtet. In anderer Hinsicht wurde allerdings das JGG. als Schrittmacher der Strafrechtsreform angesehen, nämlich im Sinne jenes Programmpunktes der IKV., daß die Strafe nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens sei und nicht aus dem Zusammenhang mit den übrigen Mitteln herausgerissen werden dürfe. Diese Losung dürfte auch heute im Zeichen des Gewohnheitsverbrecher-Gesetzes vom 27. November 1933 noch in Geltung stehen.

Wenden wir uns nun *Schaffsteins* Reformvorschlägen zu, so zeigt sich, daß für sie die Formel „radikale Trennung von Strafe und Erziehung“ ebenso wenig zutreffend ist wie für das JGG. die Behauptung der Verschmelzung der Gegensätze. Der Kernpunkt von *Schaffsteins* Vorschlägen liegt darin, daß das Jugendstrafrecht auf zwei Gruppen von Jugendlichen beschränkt werden soll, nämlich die Kapitalverbrecher (Landesverräter, Mörder) und die Verbrechernaturen. Der Gedanke, daß für die erstere Gruppe Strafe und nicht eine Erziehungsmaßnahme am Platze ist, entspricht völlig der herrschenden Praxis, so daß darüber kein Wort zu verlieren ist. In der Abgrenzung der zweiten Gruppe zeigt *Schaffstein* eine eigentümliche Unsicherheit. In dem Aufsatz vom Februar 1936 hatte er von den „hoffnungslosen Kriminellen“ gesprochen, „bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vorleben einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen“. Bei dieser Begriffsbestimmung würde die zweite Gruppe zu derselben ziffermäßigen Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpfen, wie die erste, denn wie schwierig es ist, die Unerziehbarkeit eines Jugendlichen mit ausreichender Sicherheit festzustellen, haben die Verhandlungen des Allgem. Fürsorgeerziehungstages und anderer Fachkreise über diese Frage zur Genüge erhärtet. In der neuen Schrift gebraucht *Schaffstein* im Text gelegentlich den verschwommenen und zur klaren Abgrenzung ungeeigneten Begriff des „mehr oder minder hoffnungslosen“ Kriminellen (S. 10, 11), während in den formulierten Gesetzesvorschlägen (S. 24) von den Fällen die Rede ist, in denen „die Tat als Ausfluß einer eingewurzelten verbrecherischen Gesinnung des

Täters erscheint, welche allein mit Erziehungsmaßregeln nicht bekämpft werden kann“. Der große praktische Unterschied dieser neuen Fassung von der älteren liegt auf der Hand. Denn die angehenden Gewohnheitsverbrecher von 16—18 Jahren, die der Jugendrichter ebenso sehr aus generalpräventiven wie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten heute ins Jugendgefängnis zu schicken pflegt, sind keineswegs mit den „Hoffnungslosen“ gleichzusetzen, sondern ein großer Teil von ihnen findet, nachdem er sich die Hörner abgelaufen hat, in das gesetzmäßige Leben zurück. *Schaffsteins* letzte Formulierung dürfte daher im wesentlichen diejenigen Fälle erfassen, in denen die heutige Jugendgerichtspraxis langfristige Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung verhängt. Aus dem Jugendstrafrecht sollen dagegen nach *Schaffsteins* Vorschlag künftig alle diejenigen Fälle ausscheiden, in denen nach den Umständen von Täter und Tat eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu hoch erscheint (S. 13). Hierher gehören nicht nur die Fälle, in denen eine Strafe unter 9 Monaten heute noch vollstreckt wird, sondern auch die meisten Fälle der heutigen Strafaussetzung einschließlich derjenigen Fälle, in denen nach § 10 Abs. 2 JGG. die Entscheidung über die Strafaussetzung im Urteil vorbehalten wird, sowie die Fälle der Verhängung von Geldstrafen. Das Übertretungsstrafrecht für Jugendliche würde damit restlos wegfallen. In Verbrechen- und Vergehenssachen sind im Jahre 1933 nach der Reichskriminalstatistik gegen Jugendliche 9225 Gefängnisstrafen, 52 Haftstrafen und 4228 Geldstrafen verhängt worden. Die Gefängnisstrafen betragen in 246 Fällen 1 Jahr und mehr, in 1854 Fällen 3 Monate bis ein Jahr, in 7125 Fällen weniger als 3 Monate. 5588 Strafen wurden ausgesetzt. Von diesen rund 13500 Strafverurteilungen würden nach *Schaffsteins* Vorschlägen rund 13000 fortfallen. Erst diese Ziffer setzt die Tragweite seiner Pläne in das richtige Licht. Zu einem Teil sind sie sicher zu begrüßen. So könnten die Geldstrafen gegen Jugendliche regelmäßig ohne Schaden durch Geldbußen oder andere Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden. Die Freiheitsstrafen unter 3 Monaten mit Strafaussetzung sind in der Regel ebenfalls entbehrlich; hier würden meist Erziehungsmaßregeln ausreichen, die in Zukunft mit Strafvorbehalt verbunden werden könnten. Aber wie sollen die Fälle behandelt werden, in denen der Jugendliche noch nicht für 9 Monate ins Gefängnis gehört, aber doch den Druck einer schwebenden Strafe nicht ohne Nachteil entbehren kann? Sollen sie allein durch Verwarnung mit Strafvorbehalt gemeistert werden? Es führt eine Stufenleiter von dem sofortigen Absehen von Strafe über den Strafvorbehalt, die sofortige Strafaussetzung (§ 10 Abs. 1) und den Vorbehalt der Strafaussetzung (§ 10 Abs. 2) zur sofortigen Strafvollstreckung. Der Jugendrichter braucht ein Instrument mit vielen Saiten. Eine Mitteilung aus der hamburgischen Jugendgerichtspraxis (*Kruse*, Hamb. Lehrerzeitung 1935 S. 311) hat kürzlich ergeben, daß beim dortigen Jugendgericht von den verhängten Freiheitsstrafen nur 14,6% sofort ausgesetzt wurden, während in 56,4% die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 JGG. vorbehalten und von der Erfüllung besonderer Pflichten abhängig gemacht wurde. Ebenso bestehen zwischen der Strafaussetzung und dem Strafvorbehalt deutlich spürbare Unterschiede der erzieherischen Auswertbarkeit. Auf dem Boden des österreichischen JGG. vom 18. Juli 1928 sind beide Maßnahmen wahlweise nebeneinander zugelassen. Daß in den vergangenen Jahren im Erwachsenenstrafrecht mit der Strafaussetzung häufig Mißbrauch getrieben wurde, ist noch kein Grund, sie auch für das Jugendstrafrecht auszuschließen. Jedenfalls

aber kann die Ersetzung der Strafaussetzung durch den Strafvorbehalt nicht im Zeichen der Trennung von Strafe und Erziehung gefordert werden, denn die beiden Rechtseinrichtungen stellen in gleicher Weise einen strafrechtlichen Rahmen für die Ausprobung von Erziehungsmaßnahmen dar.

Die Maßnahme, die nach *Schaffsteins* Vorschlägen die kurzfristige Strafvollstreckung ersetzen soll, ist der als Erziehungsmittel auszugestaltende Jugendarrest. Das Anwendungsgebiet kurzfristiger Einsperrungen ist bei Jugendlichen — im Gegensatz zu den Halberwachsenen, zu denen die Arbeitsdienstpflichtigen und ein großer Teil der Soldaten gehören — von vornherein als stark begrenzt anzusehen. Eine „harte Freiheitsentziehung“ (S. 14) von Wochen oder gar 1—3 Monaten käme allerhöchstens für die beiden oberen Jahrgänge der Jugendlichen in Frage, während sie bei den noch in den Wirren der Frühpubertät steckenden 14—16-Jährigen allzu leicht zu Selbstmordanwandlungen oder zu geschlechtlichen Verirrungen führen würde. Aber auch bei den älteren Jugendlichen eignet sich der Jugendarrest nicht als Massenmaßnahme, vielmehr stellt die Aussonderung der geeigneten Fälle hohe Anforderungen an die Lebenserfahrung und Einfühlungsfähigkeit des Richters. Daß der Jugendarrest, wenn er sich von der Freiheitsstrafe abheben soll, auf keinen Fall im Gefängnis vollstreckt werden darf, hat *Schaffstein* (S. 15) selbst hervorgehoben. Die hierdurch sich ergebenden verwaltungstechnischen Schwierigkeiten dürften aber größer sein, als er sie veranschlagt. Die berechnete Forderung *Schaffsteins*, daß die kurzfristige Freiheitsentziehung nicht in das Strafregister eingetragen werden sollte (S. 15), ließe sich übrigens auch ohne ihre Umwandlung in eine Erziehungsmaßnahme durch Änderung des Strafregisterrechtes verwirklichen.

Daß es den Vorschlägen *Schaffsteins* nicht gelungen ist, im materiellen Jugendstrafrecht zu einer radikalen Trennung von Strafe und Erziehung zu gelangen, zeigt auch seine Forderung (S. 25), daß die Strafzumessung die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung auf den Täter gewährleisten soll; denn eine Strafschärfung zu Erziehungszwecken bedeutet nicht minder eine Durchdringung des Straf- und Erziehungsgesichtspunktes als eine zu dem gleichen Zwecke erfolgende Strafaussetzung, wie sie § 10 Abs. 1 Satz 2 JGG. vorsieht. Einem gesunden praktischen Bedürfnis folgend will *Schaffstein* (S. 22, 26) — seiner Theorie zum Trotz — diesen Grundsatz auch auf die Halberwachsenen ausdehnen.

Noch deutlicher zeigt ein Blick auf das Verfahrensrecht, wie wenig *Schaffstein* mit seinen Reformvorschlägen eine saubere Scheidung von Strafe und Erziehung erreicht. Auch künftig soll das Jugendgericht auf Erziehungsmaßregeln an Stelle oder neben der Strafe erkennen können, wenn erstere sich in der Hauptverhandlung als ausreichend oder erforderlich ergeben (S. 25). Auch die von ihm sogenannten inquisitorischen Elemente des Jugendstrafverfahrens (S. 5, 22), — die Erforschung der Täterpersönlichkeit und die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe — werden sich — entgegen der Ansicht von *Schaffstein* (S. 25) — nicht ins vormundschaftsgerichtliche Verfahren verweisen lassen, denn es ist nicht ersichtlich, wie das Jugendgericht ohne diese Hilfsmittel prüfen könnte, ob der Jugendliche zu den Verbrechernaturen gehört oder nicht. Daß schließlich auch im Jugendstrafvollzug der Erziehungsgedanke nicht unterdrückt werden kann, hat *Schaffstein* mit gesundem Urteil ausdrücklich betont (S. 10). Während so die Erziehungsgesichtspunkte aus dem Jugendstrafrecht nicht ausgeschaltet werden können, sollen nach *Schaff-*

steins Vorschlägen (S. 24) künftig obendrein noch strafrechtliche Gesichtspunkte in das vormundschaftsrichterliche Verfahren eindringen. Der Vormundschaftsrichter spricht den Strafvorbehalt aus; er trifft eine Vorentscheidung, daß entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Bestrafung erforderlich ist; ja er kann Verhaftungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen verhängen. Wo bleibt da die klare Trennung von Erziehung und Strafe?

Zusammenfassend ist festzustellen, daß *Schaffsteins* Versuch, das Verhältnis von Erziehung und Strafe mit einer theoretischen Formel zu lösen, zwar gescheitert ist, daß er aber da, wo er aus der Anschauung des Lebens, manchmal unbekümmert um seine eigene Theorie, die Stimme der praktischen Einsicht sprechen läßt, Wichtiges zu sagen hat. Möge es gelingen, ein neues Jugendstrafrecht zu schaffen, das, wenn auch von neuen Gedanken beschwingt, doch zugleich in enger Fühlung mit den Lebensstatsachen bleibt und die in der 25jährigen Geschichte der Jugendgerichtsarbeit angesammelten Erfahrungen berücksichtigt!¹⁾

Berlin.

Landgerichtsdirektor *Herbert Francke*.

„Gerichtsärztliche Gutachten dürfen der richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen.“

Unter dieser Überschrift teilt Amtsgerichtsrat *Sommer* aus Godesberg in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1936 Nr. 33 S. 1345 folgende Entscheidung des Reichsgerichts mit:

„Eine Frau fuhr mit ihrem Gemüsewagen auf der Landstraße zum Markt. Ein sie überholender Kraftwagen rannte das Fuhrwerk so heftig an, daß die Frau vornüber geschleudert wurde und erhebliche Verletzungen erlitt. Während sie früher eine rüstige Geschäftsfrau war, gestaltete sich ihr Gesundheitszustand nach dem Unfall sehr ungünstig. Sie jammerte und klagte und konnte nicht mehr das leisten wie früher; ihr Ehemann erhob nun sowohl gegen den Kraftwagenhalter wie gegen den Kraftwagenfahrer Klage, nicht nur für die unmittelbaren Heilungskosten, sondern auch für die geminderte Leistungsfähigkeit seiner Ehefrau. Sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz sprachen sich aber die ärztlichen Gutachten sehr ungünstig für sie aus. Zwar war ihre geminderte Leistungsfähigkeit nicht zu bestreiten, aber die ärztlichen Gutachten, insbesondere dasjenige des Gutachters des gerichtsarztlichen Ausschusses erklärte, daß es an einem ‚adäquaten inneren‘ Zusammenhange zwischen dem Unfall und der verminderten Leistungsfähigkeit der Frau fehle. Diese sei vielmehr als Folgen des Klimakteriums anzusehen. Mit diesem Gutachten hatten nun aber die Mediziner den Juristen bei der Entscheidung des Streitfalls vorgegriffen und das Reichsgericht hob infolgedessen auf die Revision des Klägers das Urteil auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück. Dabei äußert sich das Reichsgericht unter dem 26. September 1935 (VI 220/35) über die ärztlichen Gutachten wie folgt:

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: Im Anschluß an diesen Beitrag des bekannten Jugendgerichtspraktikers und Kommentators des JGG. seien Interessenten sehr auf das soeben erschienene jugendstrafrechtl. Sonderheft (4./5. Heft) der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 56. Bd. (1937) mit Aufsätzen von *Kohlrausch*, *Messerer*, *Peters*, *Kruse*, *Behnke*, *Sieverts*, *Ehrhardt*, *Gallas*, *Schaffstein* u. a. verwiesen. Das Heft ist für RM. 6.— gesondert beziehbar. Wertvoll an seinem Schluß auch die Bibliographie des jugendstrafrechtl. Schrifttums 1933—1936. Vgl. ferner den Aufsatz von *Hanns Anderlahn* „Führung, Erziehung, Strafe“ in „Das Junge Deutschland“ 31. Jhg. (1937) H. 2 S. 52 ff.

„Das Berufungsgericht erachtet die Forderungen des Klägers für viel zu hoch, namentlich hält es nicht für bewiesen, daß der Unfall die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau länger als 2 1/2 Monate beeinträchtigt habe. Es schließt sich in dieser Hinsicht dem im zweiten Rechtszuge eingeholten Gutachten des Gerichtsärztlichen Ausschusses für die Rheinprovinz an, welches das Ergebnis des Gutachtens des ersten Rechtszuges bestätigt habe. Mit Recht beanstandet die Revision diese Beurteilung als nicht erschöpfend. Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß die Ehefrau des Klägers bis zum Unfall eine rüstige Frau und ihm in seinem Geschäft eine wertvolle Hilfe war. Der Kläger hatte dafür Beweise angetreten, das Berufungsgericht unterstellt es als richtig. Wie sich ihr Versagen nach dem Unfall und ihr jetziger Zustand erklären, ist aus dem Berufungsurteil nicht hinreichend erkennbar. Das Gutachten des Gerichtsärztlichen Ausschusses läßt dahingestellt, ob sie bei dem Unfall eine Gehirnerschütterung oder nur einen Schrecken erlitten hat, weil in beiden Fällen die Folgen innerhalb beschränkter Zeit hätten vorübergehen müssen, sofern nicht organische Anzeichen mit Sicherheit nachweisbar seien. Solche Anzeichen vermißt das Gutachten und sieht in den fortgesetzten Klagen der Frau den Ausdruck des natürlichen Klimakteriums und von Krankheitsvorstellungen. ‚Für diese Erscheinungen ist‘ — so heißt es im Gutachten — ‚ein adäquater innerer Zusammenhang mit dem Unfall nicht gegeben‘. Damit hat das Gutachten die rechtliche Beurteilung übernommen, die dem Berufungsgericht obgelegen hätte, im Berufungsurteil aber fehlt. Der Hinweis auf das Gutachten kann sie nicht ersetzen. Was das Gutachten unter einem ‚adäquaten inneren Zusammenhang‘ versteht, ist nicht klar und schon wegen der Häufung der Ausdrücke zweifelhaft; denn ein ‚innerer‘ Zusammenhang wäre zugleich ‚adäquat‘. Auch das Gutachten gibt keine Erklärung dafür, worauf der auffällige Unterschied in der Leistungsfähigkeit der Frau vor und nach dem Unfall zurückzuführen ist. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß sie, wie hier zu unterstellen, bis zu dem Unfall nachteilige Wirkungen der Wechseljahre nicht verspürt hatte. Es wäre erörterungsbedürftig gewesen, wie der Zustand ohne den Unfall wäre, und ob nicht das Klimakterium eine besondere Empfänglichkeit für Wirkungen eines Nervenschocks begründen kann. Es wäre ferner, soweit der jetzige Zustand auf Mangel an Widerstandsfähigkeit gegen sich aufdrängende Vorstellungen zurückgeführt wird, zu prüfen gewesen, ob nicht dieser Mangel an Widerstandskraft selbst schon als eine Folge des Unfalls, vielleicht des Unfalls in Verbindung mit den Wechseljahren, anzusehen ist. In einem wie im anderen Falle wäre der innere Zusammenhang mit dem Unfall gegeben.“

Diese Entscheidung ist in der Begründung nicht bedenkenfrei; die darin vorgenommene Grenzziehung zwischen Sachverständigengutachten und richterlicher Zuständigkeit ist namentlich von ärztlicher Seite zu beanstanden.

Der Satz „Gerichtsärztliche Gutachten dürfen der richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen“ gehört zu den Grunderfordernissen ärztlicher Gutachtertätigkeit. Der Sachverständige muß wissen, daß ärztliche Gutachten nichts sein sollen, als medizinisch begründete Schlußfolgerungen aus ärztlichen Befunden und ärztlich zu beurteilenden Tatbeständen — Schlußfolgerungen, die den Zweck haben, für bestimmte, vom Gericht gestellte Fragen dem Richter die erforderlichen Unterlagen zu geben, deren er sich bei seiner Entscheidung nach freiem Ermessen bedient. Daß das ärztliche Urteil in vielen Fällen juristisch von entscheidender Bedeutung ist, ja, unter Umständen die juristische Entscheidung implizite enthält, darf den ärztlichen Gutachter nicht veranlassen, in seinem Gutachten die rechtliche Entscheidung schon vorweg zu nehmen. Manche Gutachtenformulierung gibt in dieser Beziehung mit Recht zu Beanstandungen Anlaß. Es kommt aber auch vor, daß die Beweisbeschlüsse durch ihre Fassung den Sachverständigen gelegentlich zu einem Überschreiten seiner ärztlichen Kompetenz anregen. Nicht allein,

daß dem Sachverständigen Fragen gestellt werden, die über das, was er aus ärztlicher Wissenschaft aussagen kann, hinausreichen, auch das Gegenteil kommt vor, daß der Arzt auf Grund seiner wissenschaftlichen Erfahrung mehr und Entscheidenderes aussagen kann, als der Beweisbeschluß wissen will. Er wird im ersten Fall auf die Grenzen seiner ärztlichen Gutachtertätigkeit hinzuweisen haben. Im zweiten Falle wird er zunächst die gestellten Fragen beantworten, aber nach seiner Sachverständigenverpflichtung auch darauf hinzuweisen haben, daß er auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials über den Beweisbeschluß hinausgehend sein Gutachten umfassender abzugeben sich verpflichtet fühle. Es ist mir bekannt, daß ein solches Verhalten des Gutachters nicht allgemein anerkannt ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein formales Übergreifen in das juristische Gebiet, sondern um die Frage, wo sachlich die Grenze der ärztlichen Begutachtung liegt. Das Reichsgericht sieht einen Übergriff des ärztlichen Gutachtens in die rechtliche Beurteilung in dem Gutachten des gerichtsärztlichen Ausschusses. In diesem Gutachten werden die Klagen einer Unfallverletzten als Ausfluß des „natürlichen Klimakteriums und von Krankheitsvorstellungen“ angesehen. Für diese Erscheinungen, so heißt es in dem Gutachten, ist ein adäquater, innerer Zusammenhang mit dem Unfall nicht gegeben. Das Reichsgericht sagt dazu: „Damit hat das Gutachten die rechtliche Beurteilung übernommen, die dem Berufungsgericht obgelegen hätte“. Auf die weiteren Ausführungen des RG.-Urteils, die sich mit den Mängeln des Berufungsurteils und des Gutachtens, dem Pleonasmus, der in dem Ausdruck „adäquater innerer Zusammenhang“ gelegen ist, erstrecken, ist hier nicht einzugehen. Wichtig ist aber für den ärztlichen Sachverständigen, daß das Reichsgericht, ganz abgesehen von etwaigen sachlichen Irrtümern und unzulänglicher Motivierung, das Gutachtenurteil, daß klimakterielle Beschwerden und Krankheitsvorstellungen keinen inneren Zusammenhang mit dem Unfall haben, als einen Übergriff in das Gebiet der rechtlichen Beurteilung beanstandet.

Man wird sich zu fragen haben, wo liegt hier der Übergriff in das Gebiet der rechtlichen Beurteilung? Bei der Unfallbegutachtung handelt es sich doch meist an erster Stelle um die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfallgeschehen und einer Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten auf den Unfall zurückgeführt wird. Das Gutachten hat durch ärztliche Untersuchung, Befund und Anamneseerhebung in Verbindung mit den Erfahrungen, die aus analogen Fällen abgeleitet sind, zu prüfen, ob ein Kausalzusammenhang anzunehmen oder abzulehnen ist. Man hat sich dabei davor zu hüten, Beweismaterial, das nicht rein ärztlicher Natur ist, heranzuziehen. Dabei können sich gelegentlich Zweifel ergeben, z. B. wenn der objektive Befund versagt und lediglich die subjektiven Angaben des Unfallverletzten über seine Beschwerden vorliegen, wenn neben der Frage der inneren ärztlichen Wahrscheinlichkeit dieser Klagen die der Glaubwürdigkeit auftritt. Im ganzen macht man die Erfahrung, daß der Jurist dankbar ist, wenn der Arzt sich zu dieser Frage aus seiner psychologischen, menschlichen Erfahrung heraus äußert. Aber man tut als Sachverständiger gut, sich auf das ärztlich Glaubwürdige zu beschränken und nicht in eine moralisierende Beurteilung zu verfallen.

Das Gutachten des gerichtsärztlichen Ausschusses hat — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe hier dahingestellt —, den ursächlichen — inneren —

Zusammenhang zwischen Unfallgeschehen und den Klagen des Verletzten abgelehnt, weil die Beschwerden als auf Klimakterium und Krankheitsvorstellungen (gemeint sind wohl hypochondrische Befürchtungen oder psychogene Vorstellungen, wie sie sich im Rentenverfahren entwickeln) beruhend aufzufassen seien. Daß die Charakterisierung von Beschwerden als klimakteriell oder psychogen in den Rahmen der ärztlichen Beurteilung gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Der Übergriff in die rechtliche Sphäre, den das Reichsgericht erblickt, kann also nur darin bestehen, daß eine Aussage über den inneren Zusammenhang dieser Beschwerden mit dem Unfall überhaupt gemacht wird. Es ist das ein Standpunkt, dem der Arzt nicht beitreten kann. Nur aus ärztlicher Erfahrung heraus, nicht aus juristischen Erwägungen läßt sich ein Urteil darüber gewinnen, ob und in welchem Umfang Beschwerden, wie sie z. B. die klimakteriellen und psychogenen sind, in einem inneren — ursächlichen — Zusammenhang mit Unfällen stehen können. Gerade die Geschichte der Unfallpathologie, insbesondere der sogenannten traumatischen Neurose, ist ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, daß lediglich die ärztliche Erfahrung es gewesen ist, die allmählich zu unterscheiden gelehrt hat, in welchen Fällen man von innerem Zusammenhang mit dem Unfall sprechen kann und wo lediglich eine psychologische oder gar keine Beziehung zu ihm vorliegt. Die Auffindung der ursächlichen Beziehungen in der Pathologie ist eigentlichstes Gebiet des Arztes. Wollte man dem Sachverständigen in der Unfallbegutachtung darauf beschränken, lediglich das ärztliche Material beizubringen und ihm eine eigene Stellungnahme zur Kausalbeziehung zu untersagen, so würde man ihm zu Unrecht und nicht im Interesse der Sache einen wesentlichen Teil seiner ärztlichen Aufgabe nehmen.

Man wird durch das RG.-Urteil an alte Diskussionen über den Bereich der ärztlichen Begutachtung bei der Frage des § 51 a. F. StGB. erinnert.

Es wurde damals vielfach von ärztlicher wie von juristischer Seite der Standpunkt vertreten, daß der ärztliche Sachverständige sich darauf zu beschränken habe, die Punkte darzulegen, die im Einzelfall das Handeln als durch krankhafte Vorgänge bedingt oder nicht bedingt erscheinen lassen, sich aber bei der Frage des Ausschlusses der freien Willensbestimmung als einer Angelegenheit der richterlichen Entscheidung einer Stellungnahme zu enthalten habe. Es leuchtet ein, wie anders hier die Sachlage war. Der Begriff der freien Willensbestimmung ist tatsächlich nicht der unmittelbaren ärztlichen Erfahrung zugänglich. Es ist deshalb durchaus konsequent, wenn man über diese Frage nicht den erfahrungswissenschaftlich gebundenen Arzt, sondern den Richter urteilen läßt. Bei der Feststellung der Folgen von Schreck, Hirnerschütterung usw. aber bewegen wir uns auf dem Boden ärztlicher Erfahrungstatsachen und ein Urteil darüber hält sich im Rahmen der ärztlichen Sachverständigenaufgabe.

Es scheint mir, daß in dem vom Reichsgericht beanstandeten Fall der Fehler nicht in einer Überschreitung des ärztlichen Gebietes, sondern darin zu suchen ist, daß ein innerer Zusammenhang in dem ärztlichen Gutachten behauptet, aber anscheinend unzulänglich begründet worden ist.

Berlin-Charité.

Prof. Dr. med. K. Bonhoeffer.

Ärztliches Gutachten und Urteil.

Die in dem vorigen Aufsatz abgedruckte, in der Dtsch. Med. Wschr. 1936, 1345 und in der Verkehrs-r. Rdsch. 1935, 584 (vgl. auch „Das Recht“ 1935 Nr. 8793) mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. September 1935 (VI 220/35) ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier das Revisionsgericht mit aller Deutlichkeit die Entscheidung über die Frage des Kausalzusammenhangs (im vorliegenden Fall des adäquaten) als eine Aufgabe des Gerichts bezeichnet, die diesem von dem ärztlichen Gutachter nicht abgenommen werden könne, so daß auch eine Verweisung auf das ärztliche Gutachten, in dem diese Frage beantwortet ist, nicht ausreicht. Das RG. bezeichnet die Entscheidung über die Frage der Kausalität in dem ärztlichen Gutachten als eine Übernahme der rechtlichen Beurteilung, die für das Urteil schon deshalb irrelevant sei, weil sich infolge der Häufung der dabei verwandten Ausdrücke nicht ergebe, „was das Gutachten unter einem ‚adäquaten inneren Zusammenhang‘ versteht“.

Richtig ist hieran zweifellos, was auch *Bonhoeffer* an die Spitze seiner Bemerkungen zu dieser Entscheidung stellt, daß gerichtliche Gutachten den gerichtlichen Entscheidungen nicht vorgehen dürfen. Das ergibt sich schon daraus, daß der Sachverständige im Zivil- wie im Strafverfahren lediglich ein Gehilfe des Richters ist, dazu bestimmt, seine fehlende Sachkunde zu ersetzen und ihm das für die Beurteilung der für die Entscheidung relevanten Tatsachen notwendige Material zu liefern, daß aber dieses Gutachten ebenso wie eine Zeugenaussage und andere Beweismittel durchaus der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt (ZPO. § 286; StPO. § 261), und daß für den Richter keinerlei Bindung an den Inhalt des Gutachtens besteht. Insbesondere ist der Richter befugt, ja verpflichtet, ein neues Gutachten beizuziehen, wenn ihm das Gutachten zur Bildung seiner Überzeugung nicht ausreicht (ZPO. § 412; StPO. § 83; vgl. dazu vor allem auch RG. JW. 04, 70), wobei eine Nachprüfung dieser Ermessensentscheidung nicht stattfindet. Insbesondere hat auch keine der Prozeßparteien einen Anspruch auf ein Gegengutachten oder Obergutachten (SeuffArch. 40, 68), woraus sich ergibt, daß die Bewertung der Gutachten allein dem Gericht zusteht, das damit allerdings auch die alleinige Verantwortung für die Verwertung des Inhalts trägt. (Über die gegen diese herrschende Ansicht möglichen Bedenken vgl. allerdings *Bohne*, JW. 1932, 3359.) Diese Verantwortung erstreckt sich aber nicht nur auf die Beurteilung des Gutachtens nach der darin zum Ausdruck gekommenen Methodik, d. h. darauf, ob die von dem Sachverständigen gezogenen Schlüsse auf Grund einer dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechenden Arbeits- und Untersuchungsmethode gewonnen sind, sondern auch darauf, daß die für die Entscheidung der Rechtsfrage notwendigen Schlußfolgerungen aus dem Tatsachenmaterial allein durch den Richter zu ziehen sind. Hierüber besteht kein Zweifel, wiewohl angesichts der leider oft noch recht erheblichen Unkenntnis mancher Richter in naturwissenschaftlicher Fragestellung, insbesondere auch auf dem Gebiete der Medizin, nicht selten behauptet wird, daß die Nachprüfung der wissenschaftlichen Methodik des Sachverständigen vom Richter nicht verlangt werden könne (vgl. dazu aber *Bohne*, JW. 1932, 3359). Dagegen beginnen die eigentlichen Schwierigkeiten bei der Frage, wo die Grenze zwischen rein medizinischer, überhaupt naturwissenschaftlicher Tatsachenbewertung und rechtlicher Tatsachenfeststellung und Auswertung liegt, ob insbesondere, wie im vorliegenden Fall, das Gericht die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zweier Zustände oder Ereignisse dem Sach-

verständigen überlassen und sich dieser Entscheidung ohne nähere Nachprüfung anschließen darf.

Hierzu ist prinzipiell zu bemerken, daß die Frage des Kausalzusammenhangs einzig und allein vom Richter zu entscheiden ist, und zwar um so mehr, als gerade in Zivilsachen eine ganz andere Kausalität (adäquate, bewertende) in Frage steht, als sie der ausschließlich naturwissenschaftlich denkende und urteilende medizinische Sachverständige seinen Schlußfolgerungen zugrundelegen muß. Diese Frage ist in der vorliegenden Entscheidung nicht zum erstenmal berührt worden, sondern bildet das eigentliche Kernproblem vor allem in allen Entscheidungen zur Rentenurose, d. h. zu der Frage, ob eine Unfallfolge, die auch durch eine schon vorher bestehende nervöse Veranlagung oder einen sonstigen anormalen psychischen oder körperlichen Zustand mitbedingt ist, noch als ursächlich mit dem Unfall verknüpft anzusehen oder ob insoweit der Kausalzusammenhang zu verneinen sei. Man vergleiche hierzu insbesondere die *Entsch. des RG. vom 5. März 1931 (VI 529/30)* mit den Bemerkungen von *Bohne und Gruhle, JW. 1931, 3334 ff.* (dort Zusammenstellung der früheren Judikatur); vom 11. Januar 1932 (VI 328/31), *JW. 1932, 3334*; vom 14. März 1932 (VI 502/31) und vom 12. Dezember 1935 (VI 277/35), *JW. 1936, 1356 ff.* mit Bemerkungen von *Hoepffner*. Allen diesen Entscheidungen liegen ganz ähnliche Tatbestände zugrunde wie dem zur Erörterung stehenden Fall. Das wichtigste aus diesen Entscheidungen ist, daß das RG. die medizinische Kausalität scharf trennt von der rechtlichen, d. h. der in Zivilentscheidungen anerkannten adäquaten Kausalität, und damit auch allein dem Richter die Entscheidung über das Vorliegen der letzteren auferlegt. So führt das RG. z. B. in der letztgenannten Entscheidung aus: „Daß die Klägerin schon vor dem Unfall eine Anlage zu nervöser Erkrankung hatte, schließt nach der *Rspr. des RG. (vgl. JW. 1933, 2643⁴)*, an der festzuhalten ist, den ursächlichen Zusammenhang nicht aus. Daß etwa die bei der Klägerin vorhandenen nervösen Erscheinungen als Folgen des Unfalls nur dann angesehen werden könnten, wenn die Klägerin bei dem Unfall eine Gehirnerschütterung oder einen Nervenschock erlitten hätte, wie das BG. anzunehmen scheint, ist nicht richtig. Hat der Unfall eine vorhandene krankhafte Anlage verstärkt, so kann der adäquate ursächliche Zusammenhang im Rechtssinn gegeben sein, auch wenn die krankhaften Erscheinungen auf der Grundlage der krankhaften Anlage im Zusammenwirken mit anderen auf den Unfall zurückzuführenden Umständen entstanden sind. Ob in solchem Falle ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der medizinischen Wissenschaft zu verneinen ist, ist dabei nicht entscheidend. Das Gericht darf sich der eigenen Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinn nicht deshalb entziehen, weil der Zusammenhang im medizinischen Sinn verneint wird.“ Die Bestimmtheit dieser Scheidung ist sehr zu begrüßen, ist aber keineswegs, wie *Hoepffner* in seiner Besprechung meint, etwas Erstmaliges, so daß, „wäre dieser Unterschied schon früher in derartiger Klarheit erkannt und ausgesprochen gewesen, Fehlsprüche — und Ausführungen wie die von *Bohne* und *Gruhle, JW. 1931, 3334 ff.* nicht möglich“ gewesen seien. Soweit diese Kritik mich betrifft, brauche ich nur auf die Ausführungen *JW. 1931, 3335* zu verweisen, aus denen sich mit aller Deutlichkeit ergibt, daß dort gerade diese Unterscheidung zugrundegelegt ist. Es liegt also durchaus auf der Linie der bisherigen reichsgerichtlichen Praxis, wenn auch in dem vorliegenden Urteil die Entscheidung über die Frage der adäquaten Kausalität als eine nur dem Richter zukommende und von ihm

selbständig auszuführende Bewertung von der kausalen Beurteilung des naturwissenschaftlichen Geschehens durch den medizinischen Sachverständigen scharf abgegrenzt wird.

Ist diese scharfe Grenzziehung aber auch innerlich gerechtfertigt, trotz der unbestreitbaren Tatsache, daß beide, der Richter und der Naturwissenschaftler, unter verschiedener Kausalvorstellung zu denken gewohnt sind, oder kann nicht auch vom Mediziner erwartet werden, daß er im gegebenen Fall die wertende Kausalbetrachtung seinen Feststellungen zugrundelegt? Tut er dies nicht gerade in den Fällen der vorliegenden Art? *Bonhoeffer* ist der Meinung, das RG. wende sich überhaupt gegen eine ursächliche Feststellung hinsichtlich des Unfallgeschehens und der Klagen des Verletzten, und setzt dabei ursächlichen Zusammenhang dem inneren Zusammenhang gleich. Das ist natürlich nicht die Meinung des RG. Daß der ärztliche Gutachter sich auch über den Zusammenhang zwischen den Unfallfolgen und den vom Kläger behaupteten Ursachen auszusprechen hat, ist selbstverständlich; es fragt sich nur, ob er dabei an der von seiner Wissenschaft geforderten wertfreien Kausalauffassung, der naturwissenschaftlichen Kausalität, festhalten soll (wie sie das RG. bekanntlich bei der Frage des Kausalzusammenhangs in Strafsachen zugrundelegt), oder ob er die von ihm festgestellten Tatsachen unter die adäquate, d. h. wertende Kausalität subsumieren soll, wie sie bei allen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zugrunde zu legen ist. Daß nur das erstere der Fall ist, sollte selbstverständlich sein.

Gewiß soll der ärztliche Sachverständige nicht lediglich das ärztliche Material beibringen, ohne zur Kausalbeziehung Stellung zu nehmen, aber er soll sich dabei auf die ihm durch sein Fachgebiet vorgeschriebene Kausalauffassung beschränken und die Beurteilung des adäquaten, d. h. inneren Zusammenhangs dem Gerichte überlassen. Und andererseits soll sich auch der Richter darüber klar sein, daß die ihm vom ärztlichen Sachverständigen aufgezeigte Kausalverknüpfung eine rein naturwissenschaftliche, nicht aber eine wertende oder besser: eine im regelmäßigen Verlauf des Geschehens generell vorauszu sehende ist. Ist einmal auf beiden Seiten erkannt, daß die Kausalbeziehung vom ärztlichen Sachverständigen nur ex post festgestellt werden kann, d. h. diagnostizierend, rückblickend vom Erfolg auf die ihn bedingenden Ursachen, vom Richter aber festgestellt werden muß ex ante, d. h. prognostizierend vom Zustand des Verletzten zur Zeit des Unfalls, vorausblickend auf die voraussichtlichen Folgen, den Unfall bewertend als einen Anlaß für mögliche, aber in der generellen Erfahrung liegende Schädigungen, dann wird sehr bald eine Klärung herbeizuführen sein. Dabei kann sich der Richter sehr wohl noch des Sachverständigen bedienen zur Klärung der Frage, welche Folgen erfahrungsgemäß unter Berücksichtigung eines bestimmten körperlichen und seelischen Zustandes ein bestimmter Unfall haben kann. Bei der Beantwortung dieser Frage, die der Arzt auch aus seinem Erfahrungswissen klären kann, muß er aber vollständig von den Folgen des gegebenen Falles absehen und darf nur den Zustand des Verletzten zur Zeit des Unfalls in Betracht ziehen, während die Übertragung der Prognose auf den zur Entscheidung stehenden Fall allein durch den Richter zu erfolgen hat.

Es mag zugegeben werden, daß eine solche Trennung kausaler Betrachtungsweisen auf den ersten Blick gekünstelt und schematisch, ja unberechtigt erscheinen könnte. Die Zweifel an der inneren Berechtigung einer solchen Scheidung müssen aber schwinden, wenn man die Eigenart der Tätigkeit

des Sachverständigen einerseits, des Richters andererseits erwägt. Denn während der Sachverständige, z. B. im gegebenen Fall der Arzt, sich lediglich darüber zu äußern hat, welche körperlichen Symptome er an der von dem Unfall betroffenen Person festgestellt hat, auf welche Ursachen seiner Erfahrung nach diese Symptome zurückgehen, wobei er sowohl die äußeren Vorkommnisse wie auch den körperlichen und geistigen Zustand des Betroffenen zur Zeit des Unfalls zu berücksichtigen hat, ist es Sache des Richters — ausgehend von dem ihm geschilderten körperlichen und seelischen Zustand des Betroffenen zur Zeit des Unfalls und von den Wirkungen des Unfalls selbst —, diese Ereignisse mit den fraglichen Unfallfolgen in Beziehung zu setzen. Dies hat er aber nicht zu tun mit Hilfe einer rückschauenden naturwissenschaftlichen Diagnose, sondern einer den Erfahrungen des täglichen Lebens entnommenen generellen Wahrscheinlichkeitsbetrachtung. Denn die Entscheidung des Richters soll nicht die Feststellung einer naturgesetzlichen Kausalität enthalten, sondern die Bewertung eines menschlichen Verhaltens hinsichtlich seiner tatsächlichen oder voraussichtlichen Folgen. Daß sich der Richter dabei auch der Erfahrungen des Sachverständigen bedienen darf, ja muß, ist bereits gesagt; aber die Übertragung dieser Erfahrungen auf den gegebenen Fall und ihre Auswertung an diesem ist ausschließlich Aufgabe des Richters, die ihm der Sachverständige nicht abnehmen darf, selbst wenn er es könnte. Daß das letztere häufig der Fall sein kann, ist sicher; ebenso häufig wird es aber von dem Sachverständigen gar nicht erwartet werden können, da diese prognostizierende Bewertung eine solche ist, die durchaus von der auf den Fall anzuwendenden Gesetzesnorm abhängt. Hier aber besteht nun ein unlösbarer innerer Zusammenhang zwischen dieser und der wertenden Kausalbetrachtung des Richters. Denn wie die Rechtsnorm stets eine generell bewertende Beurteilung eines Ereignisses oder Verhaltens darstellt, so muß bei der Subsumtion eines solchen unter diese Norm auch eine bewertende Beurteilung des Kausalverlaufs Platz greifen, während eine bloße Diagnosenstellung (naturwissenschaftliche Kausalbetrachtung) nur eine Erklärung der Folgen des Vorgangs, nicht aber eine solche seiner soziologischen Bedeutung geben könnte.

Der Unterschied beider Betrachtungsweisen liegt also im wesentlichen darin, daß der Richter die Kausalität (als generelle Wahrscheinlichkeit) eines Ereignisses für alle daraus voraussichtlich resultierenden Folgen und den darin liegenden Unrechtsgehalt festzustellen hat, während es Sache des Gutachters ist, vom Symptom, den Folgen ausgehend, nach der im einzelnen wirkenden Ursachenreihe zu forschen, die gerade dieses Symptom zur Folge gehabt hat. Sicher mag sich im einzelnen Fall auch einmal die Begutachtung des Sachverständigen mit der Kausalitätsbeurteilung durch den Richter decken, wenn der Sachverständige außer der von ihm verlangten Diagnose auch eine Prognose des Unfalls gestellt hat. Aber auch dann darf sich der Richter diese Beurteilung des Sachverständigen nicht ohne Nachprüfung zu eigen machen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Anforderungen, die in dieser Beziehung an den Richter gestellt werden, ungleich schwerer sind, als es die dem Sachverständigen obliegende Aufgabe ist. Denn abgesehen davon, daß von dem Richter auch verlangt werden muß, daß er die Methoden naturwissenschaftlicher Kausalbetrachtung kennt und ihre Anwendung in dem ihm vorgelegten Gutachten nachprüft, die Ausführungen auch durch ergänzende Zusatzfragen oft weiter klären muß, muß er sich außerdem von dieser ex post-Beurteilung frei machen und eine nachträgliche Prognose stellen können, die eine völlig

andere Einstellung zur Frage der durch den Unfall verursachten Folgen verlangt. Wie weit in dieser Beziehung viele Richter noch von dem Ideal des Gesetzgebers entfernt sind, der von dem Richter eine souveräne Beurteilung der Sachverständigentätigkeit und eine freie richterliche Beweiswürdigung verlangt, weiß jeder Kenner der Praxis. Daß es z. B. vor einigen Jahren noch vorkommen konnte, daß sich ein Schwurgerichtsvorsitzender anläßlich einer Anklage wegen Mordes bei der Vernehmung des Sachverständigen über die Todesursache damit begnügte, der Verstorbene sei erstickt, da man eine Strangrinne gefunden habe, ohne weiter zu fragen, wie denn der Erstickungstod im einzelnen festgestellt worden sei, sollte man nicht glauben. Und doch habe ich einen solchen Fall erlebt, bei dem sich aus dem Obduktionsprotokoll ergab, daß keiner der normalen Erstickungsbefunde an Herz und Lunge, an den Bindehäuten usw. festgestellt war, mithin kein Erstickungstod, sondern ein Schocktod vorlag, eine Tatsache, die geeignet war, auch die rechtliche Beurteilung auf eine völlig andere Grundlage zu stellen. Es ist nicht übertrieben, wenn *Meixner* in seinem Vortrag „Die Verständigung zwischen Juristen und naturwissenschaftlichen Sachverständigen“ (Wien 1930) sagt (S. 3f.): „Die Verständigung zwischen dem naturwissenschaftlichen Sachverständigen und dem nicht naturwissenschaftlich Geschulten, insonderheit dem Juristen, ist eben ganz außerordentlich schwer. Die Größe dieser Schwierigkeit aber ist nur den wenigsten, sei es Juristen, sei es Sachverständigen, bewußt.“ Auch *Zangger*, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts in Zürich, hat gerade der Frage der Kausalität in Medizin und Recht in seinem umfangreichen Werk „Medizin und Recht“ (Zürich 1920) eine ausführliche Betrachtung gewidmet (S. 175—288), die auch für die vorliegende Frage außerordentlich wertvolles Material und nicht minder wertvolle methodische Hinweise enthält (vgl. außerdem noch *Zangger*, Aufgaben der kausalen Forschung in Medizin, Technik und Recht, 1936, S. 83ff.; *Martius*, Das Kausalproblem in der Medizin. Med. Klin. 1914, 123; *Bohne*, ZStrW. 56, 159f. und *Lohmar*, Der Unfall als Ursache in der Unfallversicherung nach der RVO. Köln, Diss. 1936, S. 19ff. mit weiteren Literaturangaben).

Die Schwierigkeiten, die hier gegeben sind, werden erst dann überwunden werden, wenn einerseits der Jurist, und zwar nicht nur der künftige Strafrechtler, in naturwissenschaftlichem Denken geschult sein wird, andererseits aber auch erkannt hat, wie notwendig ein enges Zusammenarbeiten mit dem Sachverständigen und eine gegenseitige Verständigung hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben und Fragestellungen ist.

Köln.

Prof. Dr. jur. G. Bohne.

Besprechungen.

- Gürtner, Franz**, Reichsjustizminister, **Freisler, Roland**, Staatssekretär im RJM.: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. Einführende Worte von *R. Graf v. d. Goltz*, Vertreter der NSDAP. in der amtlichen Strafrechtskommission. R. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin, 1936. 216 S. RM. 3.30.
- Frank, Hans**, Reichsminister: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Besonderer (2.) Teil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1937. 147 S. Kart. RM. 3.60.

kordante 10 diskordante zweieiige Paare treffen. Hält man sich, was bei den strengen methodischen Maßstäben *Stumpffs* richtiger gewesen wäre, lediglich an die Serienzwillinge, dann würden auf 6 konkordante 4 diskordante Eineiige, aber auf 3 konkordante 9 diskordante Zweieiige treffen. Hält man sich nicht an die ersten Straflisten, sondern an die wirkliche Straffälligkeit, dann würden auf 12 bzw. 13 konkordante 3 bzw. 2 diskordante Eineiige, auf 7 konkordante 10 diskordante Zweieiige treffen. Das Ergebnis für die eineiigen Zwillinge entspricht also sehr weitgehend den Befunden von *Lange* und *Kranz*, dasjenige für die Zweieiigen den Ergebnissen von *Kranz*. *St.* rügt mit Recht, daß meine Untersuchungen an zweieiigen Zwillingen nicht so eingehend waren wie diejenigen an eineiigen Zwillingen. Wie er mir brieflich mitgeteilt hat, hat er neuerdings Straflisten für die von mir erfaßten zweieiigen Zwillinge angefordert und in 2 Fällen nunmehr entgegen den von *Viernstein* 1928 bzw. 1929 herbeigeholten Straflisten Einträge gefunden, so daß also auch für meine früheren Untersuchungen Korrekturen vorzunehmen wären, welche die Ergebnisse aller Untersuchungen einander annähern würden. Wollte man freilich für diese früheren Untersuchungen gleichfalls die strengen Maßstäbe *Stumpffs* in Anspruch nehmen, dann würde es bei der damals so außerordentlich überwiegenden Diskordanz der zweieiigen Paare bleiben.

Wie *St.* feststellt, kommt es aber nicht so sehr auf die Konkordanz erster Stufe an. Völlig übereinstimmend ist für die eineiigen Zwillinge die Konkordanz 5. Stufe, nahezu völlig jene 4. Stufe, während für diese Gruppen für die zweieiigen Zwillinge durchgehende Diskordanz gefunden wurde. Auf jeden Fall ist die Übereinstimmung der eineiigen Zwillinge und die Verschiedenheit der zweieiigen Zwillinge auch nach den neuen Ergebnissen *St.s* eine schlagende. Es ergibt sich dies auch aus den Lebensläufen, die *St.* für alle einzelnen Paare lebendig wiedergibt.

Die eingehende Betrachtung der eigenen Ergebnisse und die kritische Würdigung meiner früheren Befunde (in „Verbrechen als Schicksal“, 1929) lassen *Stumpff* zu dem Schluß kommen, daß nur durch Schwerkriminalität ausgezeichnete erbgleiche Zwillinge sich dem Verbrechen gegenüber *durchweg* konkordant verhalten, daß dies aber für Leichtkriminelle nur gelegentlich gilt. Die Spätkriminellen und die weiblichen erbgleichen Zwillinge stehen den Leichtkriminellen nahe, Leichtkriminalität ist in weitem Umfange Konfliktskriminalität. Zu dem Verbrechen kommt es aus einer besonderen Verstrickung des Schicksals heraus, unter Umständen auch zu sehr schweren Verbrechen, die wie eine „giftige Frucht heranreifen“. Es handelt sich hier um das gleiche, was *Warstadt* früher als Einmaligkeitsdelikte gekennzeichnet hat. *Stumpff* schreibt: „Konfliktskriminalität liegt vor, wenn ein unbescholtener, rechtschaffener Mann aus wirklicher und einzigartiger Notlage heraus stiehlt, betrügt, sich sittlich vergeht, jemand verwundet oder mordet oder sonst irgendein Vergehen, etwa einen Meineid, sich zuschulden kommen läßt. Um einige Beispiele zu nennen: Wenn ein gediegener Schneidermeister nach jahrelanger Duldung seinem boshaften, sich in ewigen Sticheleien ergehenden Nachbar eine Körperverletzung beibringt, wenn ein körperlich oder seelisch Verkrüppelter, der von gesunden Mädchen abgewiesen wird, sich einmal an einem kleinen Mädchen vergreift, wenn ein Mensch aus jahrelanger Liebe und ebenso langem Haß seine Frau oder seinen Vater tötet, wenn ein Familienvater plötzlich einer wirtschaftlichen Not gegenübersteht und für seine Kinder stiehlt oder betrügt.“

Sehr eingehend begründet *Stumpff*, daß Hirnschäden für die Entstehung kriminogener Verfassungen nur eine bescheidene Rolle spielen können. Da es außerordentlich wichtig ist, die unbeeinflussbaren Verbrecher aus Anlage möglichst früh von den Leichtkriminellen zu unterscheiden, beschäftigt er sich besonders eingehend mit der Bedeutung der Frühkriminalität. Diese kann entstehen als Ausdruck erschwerter seelischer Entwicklung, gewissermaßen als eine besondere Form der Pubertätskrisen, oder aber als Ausdruck seelischer Ver-

bildung, also unter dem Druck von Umwelteinflüssen. In diesen Fällen ist die Beeinflussbarkeit sicherlich größer als bei der dritten Gruppe, in der Frühkriminalität Ausdruck der Psychopathie, d. h. anlagegemäßer Abartigkeit ist. Gerade hier treffen wir auch bei den Zwillingen auf die Persönlichkeiten, die *Stumpff* früher als Rückfallsverbrecher geschildert hat. Diese Formen von Abartigkeit aber können, wie *St.* meint, regelmäßig schon im Jugendalter erkannt werden, ebenso wie sich auch die jugendliche Konfliktskriminalität in der Regel ohne Mühe als solche erfassen läßt. Mit dieser Unterscheidung aber würde auch der Grund zu ganz verschiedenartigen strafrechtlichen Maßnahmen gelegt sein. Nur für die Konfliktskriminellen ist eine eigentliche Strafe sinnvoll. Sie sind von allem Anfang an zu trennen von den anlagegemäßen Schwermkriminalen, für die Sicherheitsverwahrung, daneben aber auch Eheverbot und Sterilisierung in Frage kommen.

Dieses neue Buch *Stumpffs* enthält auf verhältnismäßig engem Raum eine Fülle von Tatsachen, Fragestellungen und Anregungen. Es will mir scheinen, daß *Stumpff* die Aussichten, zu einer sicheren biologischen und damit prognostischen Beurteilung des Einzelfalles zu kommen, ein wenig zu rosig beurteilt. Daran, daß auch dieses neue Buch auf dem Wege nach dem Ziel einer Sicherung der Individualprognose voranführt, ist aber nicht zu zweifeln. Es verdient weite Verbreitung.

Breslau.

Johannes Lange.

Conti, Gütt u. a.: Der Amtsarzt. Ein Nachschlagewerk für Medizinal- und Verwaltungsbeamte. Gustav Fischer, Jena 1936. 766 S. Preis brosch. RM. 22.—, geb. RM. 24.—.

In diesem Buch spiegelt sich die unvergleichliche Bedeutung wieder, die der Amtsarzt mit der einheitlichen und weitausschauenden Ausgestaltung der Gesundheitspflege im neuen Reich erlangt hat, aber auch die außerordentliche Last der Verantwortung, die auf seine Schultern gelegt worden ist, und das unerhörte Maß von Wissen, das von ihm verlangt werden muß, soll er seinen Aufgaben in jeder Beziehung gerecht werden. Das Buch „will ein Nachschlagewerk und ein Lehrbuch zugleich sein, mit dessen Hilfe man schnell und zuverlässig über die gesamte gesetzliche Regelung dieses Gebietes sich unterrichten kann, unter Einbeziehung der Fragen, die durch Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellen der Partei, der Polizei, der Versicherungsträger, der Gemeinden usw. aufgeworfen werden“. Dieses Ziel wird tatsächlich erreicht. Im einzelnen werden behandelt die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen (*Klein*), das Personal des Gesundheitswesens (*Klein*), Erb- und Rassenpflege (*Gütt*), Allgemeine Hygiene sowie Seuchenbekämpfung (*Klein* und *Sütterlin*), Soziale Hygiene, Gesundheitsführung (*Schwéers*), Arzneimittelwesen (*Klein*), Krankenanstalten und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens (*Klein*), die Geschäftsführung der Gesundheitsämter und vertrauensärztliche Tätigkeit (*Klein*). Schließlich finden sich noch ebenso vollendete wie knappe und klare Abrisse der Gerichtlichen Medizin (*Wiethold*) und der Gerichtlichen Psychiatrie (*Thiele*), all dies auf etwa 750 Seiten. In einzelnen kurzen Kapiteln behandelt außerdem *Conti* Gedanken zur Stellung des Arztes im Dritten Reich, den Aufbau und das deutlich den gewaltigen Inhalt. Von den Deckblättern, welche das Buch dauernd auf dem neuesten Stand erhalten werden, sind die ersten schon erschienen.

Breslau.

Johannes Lange.

Schneider, Ernst, Prof. Dr.: Psychodiagnostisches Praktikum für Psychologen und Pädagogen. Eine Einführung in Hermann Rorschachs Formdeuteversuch. J. A. Barth, Leipzig 1936. VIII, 132 S. 8°. RM. 6.60.

Es ist 15 Jahre her, daß *Hermann Rorschach* in seinem Buch „Psychodiagnostik“ der Fachwelt seinen so einfach anmutenden und doch genial er-

dachten Klecksdeute-Test unterbreitete und seine Auswertungsmöglichkeiten in recht bescheidenen Grenzen andeutete. *Rorschach* hat die fachwissenschaftliche Popularität, die seiner Erfindung alsbald zuteil wurde, nicht mehr erlebt; das Literaturverzeichnis des vorliegenden Buches zählt bereits 21 Arbeiten anderer Autoren auf, die sich ausdrücklich mit dem *Rorschachschen* Test beschäftigen. In einer Reihe „angewandter“ Disziplinen, die psychodiagnostisch zu arbeiten haben, leistet der Test gute Dienste und der Referent selbst hat ihn bei seinen kriminalbiologischen Untersuchungen jugendlicher Verbrecher mitverwendet (Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, IV, S. 113 ff.). Diese Brauchbarkeit des Tests im Rahmen kriminologischer Arbeit rechtfertigt auch die Besprechung des vorliegenden Werkes, das auf die kriminologische Fragestellung selbst nicht Bezug nimmt.

Schneider wollte mit der vorliegenden Schrift nicht die Testliteratur um eine wissenschaftliche Abhandlung vermehren, sondern ein praktisches Lehrbuch für die Anwendung des *Rorschachschen* Tests schaffen. Das ist ihm auch gut gelungen. Die Durchführung des Tests, der bekanntlich im Deutenlassen von 10 Klecksographien besteht, und seine formelmäßige Auswertung wird ausführlich und klar dargestellt. Dann behandelt *Schneider* nach einigen grundsätzlichen Darlegungen über Person und Charakter eingehend den psychodiagnostischen Wert der Befunde, wobei er auf *Rorschach* selbst fußt, aber vielfach die Fragestellungen auch selbständig erweitert. Das Formprozent gilt als Anzeichen für Begabung (Aufmerksamkeitsregelung, Beobachtung, Denken und Erinnern), die Neigung zu Ganzantworten als Anzeichen für Erlebnisweite, während umgekehrt eine Neigung zu Kleindetailantworten sich bei Geisteskranken, Grüblern und Nörglern findet. Ein Überwiegen der Bewegungsantworten spricht für innere Schaffenslust und aus dem „Erlebnistypus“, der sich aus dem Verhältnis von Bewegungsantworten zu den Farbantworten ergibt, läßt sich ein Schluß auf Introversion und Extraversion ziehen. In der Folge der Erfassungsarten (straffe, geordnete, gelockerte, zerfahrene und umgekehrte Sukzession) offenbart sich die seelische Ordnungsfähigkeit (steif nach festgelegten Formen oder frei, selbsttätig-anpassend, ausdauernd-festgefügt, schwankend, unzuverlässig). Bei gedankenarmen Schwachsinnigen und bei Wurstigen kommt es auch zu einem eigenartigen Klebenbleiben bei derselben Deutung durch mehrere Tafeln hindurch (Perseveration).

Das sind natürlich nur kurze Andeutungen aus der reichen Fülle von psychodiagnostischen Möglichkeiten, die der *Rorschachsche* Test zuläßt und die im Detail dargestellt sind. Im letzten Teil des Buches wird die Arbeitsweise des Tests an zahlreichen vollständig wiedergegebenen Protokollen und deren Auswertung anschaulich erläutert. Bei kritischer Einstellung wird man den Deutungen des Verfassers nicht immer hundertprozentig folgen können. Aber das liegt in der *Schneiderschen* Auswertungsmethode begründet, die nicht völlig frei von der subjektiven Deutung des Versuchsleiters ist. Der vorsichtige Psychodiagnostiker wird vielleicht in manchen Fällen weniger aus dem Befund herauslesen. Wer immer aber den *Rorschachschen* Test bei seinen Arbeiten verwenden will, wird zu seinem Nutzen vorerst das *Schneidersche* Buch studieren.

Graz.

E. Seelig.

Pohl, Ursula, Dr. phil.: Experimentelle Untersuchungen zur Typologie graphologischer Beurteilung. Neue Folge der Untersuchungen zur Psychologie, Philosophie und Pädagogik. Herausgegeben von *Narziß Ach*, o. Professor der Universität Göttingen. Elfter Band, drittes Heft. Verlag der Akademischen Buchhandlung von Calvör, Göttingen 1936. 46 S.

P. stellte sich die Frage, „ob typische Veranlagungen den guten Graphologen gegenüber einem schlechten Graphologen auszeichnen, ob also eine Beziehung besteht zwischen der Persönlichkeitsveranlagung und der Fähigkeit, Graphologie zu treiben“ (S. 2). Leider wird diese Frage nur aufgeworfen, nicht aber beant-

wortet. Denn nicht etwa die Fähigkeit zur Deutung von Handschriften wurde von *P.* untersucht; vielmehr prüfte sie eine Reihe von Menschen auf die Fähigkeit, unter 116 Schriftproben, die von 29 Versuchspersonen auf eine noch näher zu beschreibende Weise gewonnen wurden, die jeweils urheberschaftsidentischen herauszufinden. Hierbei traten außerordentlich große Unterschiede zutage — *P.* glaubt gefunden zu haben, daß der „geschulte extravertierte Beurteiler“, der sowohl „gefühlsmäßig“ zu einer Schrift Stellung nimmt, wie aber auch seine Aufmerksamkeit auf die „objektiv beschreibbaren Schriftmerkmale“ richtet (welch letztere der Introvertierte fast ausschließlich zu beachten pflegt), in dieser Hinsicht am besten befähigt sei —; die Fähigkeit zur Erfassung der Eigenart einer Handschrift ist jedoch nur eine der Voraussetzungen, die bei einem guten Graphologen erfüllt sein müssen. — Wenn somit die vorliegende Arbeit nur sehr eingeschränkt als ein „Beitrag zur Typologie graphologischer Beurteilung“ gelten kann, so liegt doch ihr besonderer Wert in einem Untersuchungsergebnis, das sich sozusagen nebenher einstellt. Um die erforderlichen Schriftproben zu erhalten, ließ *P.* die Versuchspersonen einen Zeile für Zeile in bestimmten zeitlichen Abständen im Lichtbild dargebotenen Text abschreiben, wobei bei einer zweiten Probeschrift auf eine gleichzeitig vorgelesene Geschichte zu achten war („Störschrift“). Dasselbe wurde bei gekürzter Darbietungszeit des Textes, also bei gesteigerter Schreibgeschwindigkeit wiederholt, so daß im ganzen von jeder Versuchsperson vier Schriftproben (Normalschrift, Störschrift, Schnellschrift und schnelle Störschrift) abgegeben wurden. Wenn es nun möglich war, trotz der durch die Versuchsanordnung hervorgerufenen Veränderungen die Schriftproben eines bestimmten Urhebers aus dem gesamten Schriftmaterial herauszufinden, so beruht die Gleichartigkeit im Schriftduktus offenbar nicht auf Einzelheiten, vielmehr „kann die Übereinstimmung nur aus dem Gesamteindruck, dem ganzen individuellen Schriftduktus, entnommen sein“ (S. 26)! Hiermit wurde aber diejenige Tatsache experimentell bestätigt, von der die graphologische Wissenschaft ihren Ausgang genommen hat, die Tatsache nämlich, daß jede Handschrift ein unteilbares und einmaliges Gepräge, kurz, einen Charakter hat. Inwieweit sich dieser in objektiv beschreibbare Schriftmerkmale zerlegen läßt, bleibe hier unerörtert; sicher ist es jedenfalls, daß gefühlsmäßige Urteile (richtiger: Eindrucksurteile) für die deutende Erfassung des Schriftcharakters unerlässlich sind. Wenn *P.* meint, daß der Graphologe aus diesem Grunde „ein höchst unsicheres Glied für die Zuverlässigkeit der Charaktergutachten“ (S. 2) sei, so muß man demgegenüber fragen, wie überhaupt Charaktere gefunden werden, wenn nicht vermöge der Schaukraft unserer Sinne. „Exakte“ Charaktergutachten, die auf Grund objektiver Daten zu errechnen wären, wird es so gewiß niemals geben, wie es unmöglich ist, die unendliche Vielgestaltigkeit des Lebens in bloße Begriffe zu übertragen.

Bremen.

Heinz Engelke.

Lehmann, Rudolf: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetze. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9. Preis geb. RM. 3.80

In dieser 4. Auflage der bekannten Textausgabe, die den Gesetzesstand bis zum Oktober 1936 berücksichtigt, sind die Verweisungen stark vermehrt worden, insbesondere auf die „Richtlinien für das Strafverfahren“. Auch die Einleitung wurde ausgebaut. Vor allem aber sind in den Anhang an strafprozessualen Nebengesetzen das Auslieferungsgesetz, die Strafvollstreckungsordnung und ferner im Auszug die Militärstrafgerichtsordnung, die Reichsabgabenordnung und das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz neu aufgenommen worden.

Sieverts.